



**Forum Demokratieforschung
Beiträge aus Studium und Lehre**

Working Paper-Reihe
im Fachgebiet Demokratieforschung
am Institut für Politikwissenschaft
der Philipps Universität -Marburg

Working Paper No 21

Rassismus im ‚Einwanderungland‘ Deutschland?!

Eine Untersuchung der bundesdeutschen Migrationspolitik und –diskurse im Hinblick auf strukturellen und institutionellen Rassismus

(Hausarbeit im Rahmen des Moduls „Vergleich Politischer Systeme“ am Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg)

Maria Anna Mavroidopoulou

Titelbild: Füllhorn von Christel Irmischer (Original: Acryl auf Leinwand 1997)

Impressum

Forum Demokratieforschung, Working Paper Reihe im Fachgebiet Demokratieforschung
Am Institut für Politikwissenschaft an der Philipps Universität-Marburg,
Beiträge aus Studium und Lehre
Herausgeberinnen: Prof'in Dr. Ursula Birsl, Matti Traußneck (M.A. Politologin)

Working Paper No 21 (April 2021)

ISSN 2197-9499

<http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie>

Kontakt:

Prof'in Dr. Ursula Birsl
Matti Trausneck
Philipps Universität-Marburg
Institut für Politikwissenschaft
Wilhelm-Röpke-Str. 6G
D-35032 Marburg

E-Mail: ursula.birsl@staff.uni-marburg.de
matti.traussneck@staff.uni-marburg.de

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Die deutsche Gesellschaft – eine rassistische Gesellschaft?	7
2.1. Postkolonialismus und Postnationalsozialismus	7
2.2. Rassismus allgemein und seine verschiedene Ausprägungen	8
2.3. Institutioneller und struktureller Rassismus	10
2.3.1. Institutioneller Rassismus.....	10
2.3.2. Struktureller Rassismus und die besondere Bedeutung von Diskursen.....	12
3. Die Migrationsgeschichte der BRD und Rassismus	14
3.1. Die ‚Gastarbeiter - Ära‘: Arbeiten (und Leben) im ‚Nicht-Einwanderungsland‘	15
3.2. ‚Deutschland ist ein Einwanderungsland‘: Entwicklungen seit 1998	18
3.2.1. Das Integrationsparadigma	19
3.2.2. Ökonomische Interessen als Strukturprinzip von Migration(spolitiken).....	22
4. Fazit	24
Literaturverzeichnis	27

1. Einleitung

Das Thema ‚Rassismus‘ rückte im Juni letzten Jahres auch in Deutschland in den Fokus, als es in den USA – ausgelöst durch die Ermordung des Afroamerikaners George Floyd durch die Polizei - zu zahlreichen Demonstrationen gegen Rassismus und Polizeigewalt kam, und eine Welle von Demonstrationen in zahlreichen anderen Ländern inspirierte. Im Zuge der Debatte in Deutschland forderte die SPD-Vorsitzende Saskia Esken die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für die Untersuchung und Bearbeitung von Polizeigewalt, und begründete dies mit der Aussage „[a]uch in Deutschland gibt es latenten Rassismus in den Reihen der Sicherheitskräfte, die durch Maßnahmen der Inneren Führung erkannt und bekämpft werden müssen“ (Tagesspiegel 2020a). Für diese Äußerung ertete sie viel Kritik, sowohl von anderen Parteimitgliedern als auch von ihren Parteikolleg:innen (Tagesspiegel 2020a,b; ZDF 2020). Auch wurde ihr vorgeworfen, sie stelle alle Polizist:innen unter Generalverdacht, und mehrfach wurde betont, dass es sich bei Rassismus oder Rechtsextremismus nur um ‚Einzelfälle‘ handle (ebd.). Der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius (SPD) kritisierte Eskens Aussage, da man die Situation in den USA nicht mit der in Deutschland vergleichen könne – schließlich seien die Verhältnisse in den USA ‚schlimmer‘ – und meinte: „Natürlich gibt es einen Alltagsrassismus auch in der Polizei. Das habe ich nie in Abrede gestellt. Aber er ist kein Massenproblem, kein strukturelles Problem. Er ist ein Problem von Einzelnen oder einzelnen Gruppen“ (Deutschlandfunk 2020).

Pistorius‘ Argumentationsmuster verweist beispielhaft auf das dominierende Verständnis von Rassismus in der breiteren gesellschaftlichen und politischen Debatte über diesen, da er als individuelle, vom gesellschaftlichen und historischen Kontext losgelöste Einstellung betrachtet wird, wodurch der Zusammenhang zwischen Alltagsrassismus und strukturellen bzw. institutionellem Rassismus verkannt wird, ebenso wie die vielfältigen Wirkungsweisen von Rassismus (vgl. Abschnitt 2).

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit besteht darin, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) diese vielfältigen Wirkungsweisen des Rassismus am Umgang mit und den Diskursen über Migration und Migrant:innen beobachtet werden können. Dies soll anhand der Analyse verschiedener gesetzlicher Regelungen und institutioneller Praktiken zur Regulierung der Migration sowie den (begleitenden) gesellschaftlichen und politischen Diskursen erfolgen. Der Fokus dieser Betrachtung liegt somit *nicht* auf extrem rechten Akteuren, krassen rassistischen Aussagen oder besonders eklatanten Gewaltverbrechen (wie z.B. die Morde durch den NSU), sondern auf der sog. ‚Mitte‘ der Gesellschaft. Entgegen der lange und weit verbreiteten Vorstellung, die NS-Verbrechen seien mit Erfolg aufgearbeitet und mit dem Nationalsozialismus sei auch Rassismus überwunden, wirken rassistisches Wissen und Weltbilder fort und beeinflussen weiterhin die gesellschaftlichen Strukturen, Diskurse, Denkmuster, Institutionen und Praktiken (Abschnitt 2.1.). Es folgt eine Rassismusdefinition, welche diesen strukturellen Charakter sowie die historische Entwicklung und Gewordenheit des Rassismus berücksichtigt, ebenso wie die verschiedenen Ausprägungen von Rassismus (Abschnitt 2.2.). Anschließend werden der strukturelle und institutionelle Rassismus näher definiert und ihr Verhältnis zu bzw. die Wechselwirkungen zwischen diesen und den (gesellschaftlichen) dominanten Diskursen untersucht (Abschnitt 2.3.). Ob und inwiefern sich institutioneller bzw. struktureller Rassismus in der BRD manifestiert und durch welche (evtl. auf den ersten Blick nicht als solche identifizierbare) rassistischen Diskurse Diskriminierung und Ausgrenzungspraktiken begleitet und legitimiert werden, soll anhand zweier Zeiträume in der bundesdeutschen Migrationsgeschichte untersucht werden, die sich wesentlich hinsichtlich des ‚offiziellen‘ Verständnis von Migration, der ihr zugewiesenen Funktion für die BRD sowie der Rolle der Migrant:innen unterscheiden: Die erste Zeitraum umfasst die sog. ‚Gastarbeiter-Ära‘ (Abschnitt 3.1.), in der Deutschland noch als ein ‚Nicht-Einwanderungsland‘ galt und die Gastarbeiter:innen primär als Arbeitskräfte betrachtet wurden – d.h. ihr dauerhafter Aufenthalt

war weder geplant noch erwünscht - und der zweite Zeitraum stellen die Entwicklungen seit der Anerkennung Deutschlands als ‚Einwanderungsland‘ im Jahr 1998 durch die rot-grüne Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder dar (Abschnitt 3.2.).

2. Die deutsche Gesellschaft – eine rassistische Gesellschaft?

2.1. Postkolonialismus und Postnationalsozialismus

In Deutschland wurde bzw. wird die Existenz von Rassismus oft geleugnet bzw. seine Ausmaße werden relativiert. Wenn von Rassismus gesprochen wird, dann häufig im Zusammenhang mit ‚Rechtsextremismus‘ oder den brutalen, medial oft reißerisch dargestellten Gewalttaten von ‚Rechtsextremist:innen‘, sodass Rassismus ausschließlich dem ‚rechtsextremen Rand‘ zugeschrieben wird, während sich die ‚Mitte‘ der Gesellschaft davon frei spricht (Falter 2013: 120ff.)¹. So wird Rassismus als ein randständiges, nur als Einzelfall auftretendes und als skandalöse Ausnahme geltendes Phänomen verstanden (Siebeck 2017: 25-28). Rassistische Vorfälle oder auch Berichte von alltäglichen Rassismuserfahrungen (auch als Alltagsrassismus bezeichnet), werden infolge dessen oft verharmlosend als „Ausländer-“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ bezeichnet (Messerschmidt 2008: 50; ausführlich dazu: vgl. Terkessidis 2004: 13-71). Die Möglichkeit der Existenz von strukturellem und institutionellem Rassismus wird in den meisten Fällen gar nicht erst in Betracht gezogen (vgl. Heinemann/ Mecheril 2016: 49f.).

Dieses äußerst verkürzte Rassismusverständnis führt dazu, dass historische Kontinuitäten sowie der strukturelle, die gesamte Gesellschaft durchdringende Charakter von Rassismus verkannt werden (vgl. Barskanmaz 2019: 45ff.). Zurückführen lässt sich dies auf die im gesellschaftlichen Bewusstsein verankerte Annahme, mit dem Nationalsozialismus (NS) sei auch Rassismus überwunden², da letzterer als ausschließlich dem NS inhärent konzipiert und oftmals mit der NS-Rassenlehre in Verbindung gebracht wird (Messerschmidt 2008: 44ff., 50). Auch die unzureichende Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte trägt zu dem verkürzten Rassismusverständnis bei (vgl. Ha 2012: 56-66). Dabei zeigt die Analyse der gesellschaftlichen Strukturen, Ideologien, Diskurse, Denkmuster und Praktiken, dass die Wissensbestände des Kolonialismus sowie des NS weiter fortbestehen und weiterhin wirkmächtig sind. Daher kann auch von einer postkolonialen und postnationalsozialistischen Gesellschaft gesprochen werden (vgl. Messerschmidt 2008; Messerschmidt 2016; Messerschmidt 2017; Barskanmaz 2019; Ha 2012).

Ein Kennzeichen der postkolonialen Verhältnisse stellt der postkoloniale Rassismus dar, der auch „Kulturrassismus“ oder „Neo-Rassismus“ genannt wird, da kulturelle Unterschiede in den Vordergrund gestellt werden, um nicht auf das inzwischen delegitimierte biologistische Rassenkonzept Bezug nehmen zu müssen (vgl. Abschnitt 2.2.). Der Kulturrassismus bildete sich in den 1970er und 1980er Jahren im Zuge der Entkolonialisierung und der damit zunehmenden Migration nach Europa heraus und stützt sich auf die Wissensbestände und Diskurse des kolo-

¹ Für eine kritische Diskussion zu der von Uwe Backes und Eckhard Jesse konzipierten „Extremismustheorie“, auch bekannt als „Hufeisenmodell“ oder „Hufeisentheorie“, sowie dem damit verbundenen „Mitte“-Begriff, vgl. Decker 2018; Falter 2011; Falter 2013; Fuhrman/ Hünemann 2013; Kopke/ Rensmann 2000; Oppenhäuser 2011; Schedler 2019.

² Das Ende des NS wird durch die „dominierende Nachkriegsnarrationen“ (Ha 2012: 56) im gesellschaftlichem Bewusstsein als „Stunde null“ bzw. als „Neuanfang“ konzipiert (ebd.). Bis zu den 1980ern und 1990er Jahren herrschte hinsichtlich der NS-Verbrechen sowie der Frage nach der Schuld und Verantwortung eher Leugnung, Verdrängung, Relativierung oder Schuldabwehr vor. Seitdem hat sich jedoch eine regelrechte Erinnerungs- und Aufarbeitungskultur etabliert, welche essenziell ist für das positive deutsche Selbstverständnis als eine geläuterte, aufgeklärte und unproblematische Gesellschaft (Messerschmidt 2017: 856ff.). Dadurch wird jedoch eine kritische Auseinandersetzung mit (aktuellem) Rassismus und Antisemitismus erschwert oder gar verhindert, da das Sprechen darüber zur Aufrechterhaltung des positiven Selbstbildes tabuisiert wird (Messerschmidt 2008: 44, 49)

nialen Rassismus (Barskanmaz 2019: 55-58, 71ff., 85ff; Hund 2007: 11). Es erfolgt eine Abgrenzung des europäischen Selbst von und eine Kontrastierung mit dem als ‚unterlegen‘, ‚unzivilisiert‘, ‚minderwertig‘ und ‚rückständig‘ konzipierten ‚Anderem‘, welches aufgrund der ihm zugeschriebenen Eigenschaften abgewertet wird (Barskanmaz 2019: 71f.). Diese durch Diskurse und Praktiken hergestellte rassistische Hierarchie diente der Legitimation der „materiellen Ausbeutung kolonisierter Subjekte und Gesellschaften“ (Barskanmaz 2019: 71; vgl. ebd.: 31, 88; Hund 2007: 15, 30). In der Migrationspolitik im bundesrepublikanischen Nachkriegsdeutschland lassen sich ebenfalls „koloniale Ordnungen, Arbeitsteilungen und Denkmuster“ identifizieren (Barskanmaz 2019: 49), da Migrant:innen als „billige und austauschbare Arbeitsobjekte“ (ebd.: 49) betrachtet wurden, welche im Sinne der nationalen volkswirtschaftlichen Verwertungsinteressen möglichst gewinnbringend eingesetzt werden sollten (Ha 2012: 56-68; vgl. Abschnitt 3.).

Dieses koloniale Wissen in Form von kolonialrassistischen Menschen- und Weltbildern (Messerschmidt 2008: 45, 54ff.) sowie migrations-, arbeitsmarkt- und biopolitische Überlegungen und die damit verbundenen Praktiken (Ha 2012: 63-72, 81ff.) beeinflussten die NS-Ideologie maßgeblich, allerdings werden diese Zusammenhänge und Kontinuitäten im politischen und gesellschaftlichen Diskurs in Deutschland kaum thematisiert (vgl. Messerschmidt 2008: 45, 54ff.). Spezifisch für NS-Ideologie ist zudem das völkisch-nationalistische Weltbild³ (vgl. Barskanmaz 2019: 38ff.; Messerschmidt 2008: 45ff.), bei welchem Volk und Nation gleichgesetzt werden und es erfolgt eine „Hypostasierung des Volkes zu einem Subjekt besonderer Art“ (Kellershoen 1992: 93), nämlich der Volksgemeinschaft (ebd.). Die Zugehörigkeit zu dieser Volksgemeinschaft - oft wird auch der Begriff „Volkkörper“ verwendet, wodurch das biologistische Verständnis des Konstrukts der Volksgemeinschaft, ebenso wie die Notwendigkeit, seine Grenzen vor Eindringlingen zu schützen, deutlich wird – basiert auf der gemeinsamen Abstammung und der Zugehörigkeit zur gleichen ‚Rasse‘ (ebd.: 93ff.).⁴

Der postnationalsozialistische Kontext ist nun dadurch gekennzeichnet, dass die Zugehörigkeit zur Gesellschaft weiterhin über die nationale Herkunft, Verwandtschaft und Abstammung bestimmt wird (Messerschmidt 2017: 855ff.). Bis zu einer Reform im Jahr 2000 basierte das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auf eben diesen völkischen Vorstellungen: Nach dem Prinzip „ius sanguinis“ (also „Recht des Blutes“) konnte ein Kind also nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn auch die Eltern deutscher Abstammung waren (Häusler 2016: 149; Ha 2012: 89ff.).⁵

2.2. Rassismus allgemein und seine verschiedene Ausprägungen

Rassismus kann definiert werden als ein „strukturelles [...] historisch gewachsenes und gesamtgesellschaftliches Phänomen“ (Barskanmaz 2019: 19), welches in Form von rassistischen Hierarchien die gesamte Gesellschaft strukturiert: So lässt sich Rassismus auf der individuellen bzw. interaktionellen, sowie auf der institutionellen und strukturellen Ebene verorten (vgl. Abschnitt 2.3.), und ist somit in allen gesellschaftlichen Bereichen, also in der Politik, der Ökonomie sowie im sozialen und kulturellen Bereich, verankert (Rommelspacher 2009: 30). Für die

³ Für eine ausführlichere Darstellung des völkisch-nationalistischen Weltbildes, vgl. Kellershoen 1992, Lobenstein-Reichmann 2020.

⁴ Auch die nordische Rassenlehre war für die NS-Ideologie wichtig, und zwar insofern, als dass sie die Konstruktion einer rassistischen Hierarchie innerhalb der „weißen Rasse“, also innerhalb Europas, ermöglichte (Barskanmaz 2019: 38f.; Ha 2012: 83). Auf diese Weise wurde das ‚deutsche Volk‘ als überlegene, arische ‚Herrenrasse‘ konstruiert und galt den sog. ‚Nicht-Ariern‘ (Slaw:innen, Sinti und Roma; Jüd:innen) als überlegen.

⁵ Diese Regelung benachteiligte insbesondere die sog. „Gastarbeiter“ bzw. Migrant:innen der zweiten und dritten Generationen, die in Deutschland geboren waren, da sie nicht die Staatsbürgerschaft erhalten konnten und somit nicht als volle und gleichberechtigte Staatsbürger:innen galten, obwohl sie hier lebten und arbeiteten (Ha 2012: 89ff.; Terkessidis 2004: 102ff.; vgl. auch Abschnitt 3.1.).

marginalisierten, als ‚anders‘ und ‚minderwertig‘ konstruierten gesellschaftlichen Gruppen bedeutet dies den Ausschluss von (dem Zugang zu) materiellen und symbolischen Ressourcen, während sich die „ausschließende[...] Gruppe einen privilegierten Zugang [zu diesen Ressourcen, Anm. d. Verf.] sicher[t]“ (Rommelspacher 2009: 25; vgl. auch Miles 2000: 22ff.; Hall 2018: 66ff.). Umgesetzt und verfestigt wird diese Diskriminierung durch „soziale, politische und wirtschaftliche Handlungen“ (Rommelspacher 2009: 25).

Zur Legitimation der ungleichen Verteilung der Ressourcen sowie von Diskriminierung, Abwertung und Ausbeutung werden im Prozess der Rassifizierung ‚Rassen‘ konstruiert, d.h. Menschen werden aufgrund willkürlich gewählter Kriterien, denen eine besondere Bedeutung zugesprochen wird, zu verschiedenen, jeweils als natürlich und homogen geltenden Gruppen zugeordnet. Da es sich bei den Kriterien nicht immer und nicht nur um biologische, körperliche Merkmale (z.B. die Hautfarbe) handeln muss, sondern auch Verhaltensweisen, Eigenschaften, die Kultur, die Ethnie oder auch die Religion als Einteilungskriterien dienen (Rommelspacher 2009: 25-29; Terkessidis 2004: 98; Barskanmaz 2019: 21f.; 78; Shooman 2014: 55-66), bezeichnet „Rasse“ laut Mark Terkessidis (2004) „eine Art Urform der Naturalisierung von Unterschieden“ (ebd.: 98). Zudem werden die Gruppen hierarchisch geordnet und zwischen diesen unüberwindbare Unterschiede behauptet (vgl. Rommelspacher 2009: 25- 29). Rassismus produziert somit ‚neue‘ soziale Verhältnisse (vgl. Hund 2007: 10, 68) zwischen verschiedenen ‚Rassen‘, welche somit „soziale Kategorien“ (ebd.: 8) und „**soziale Konstruktionen**“ (Hund 2007: 9; Herv. d. Verf.) darstellen. Diese werden durch Diskurse und Praktiken geschaffen, reproduziert, perpetuiert und institutionalisiert (vgl. Hall 2018: 55-187; Essed 2002; Terkessidis 2004: 92ff.; vgl. Abschnitt 2.3.2.).

Bei der Analyse von Rassismus ist jedoch zu beachten, dass „[r]acism is not dealt with as a general feature of human societies, but with **historically specific racisms**“ (Hall 2002: 56; Herv. d. Verf.). Um diese verschiedenen Rassismen erfassen zu können, müssen jeweils die historisch spezifischen ökonomischen, politischen, sozialen und ideologischen Rahmenbedingungen untersucht werden, welche zur Hervorbringung derjenigen Differenzkategorien führen, die gesellschaftlich und sozial relevant (ebd.: 58f.) und daher wirksam hinsichtlich der Strukturierung der Welt sind (Hall 2018: 57):

Der moderne, biologistische Rassismus, welcher sich mit dem Imperialismus, dem europäischen Kolonialismus sowie der transatlantischen Sklaverei herausbildete, ist gekennzeichnet durch die vermeintlich wissenschaftliche Begründung des Konzepts der ‚Rasse‘ durch die sog. Rassentheorien (Hund 2007: 28ff.). Um die mit der Aufklärung und Emanzipation unvereinbaren Praktiken des Kolonialismus und der Sklaverei zu rechtfertigen, wurden die Beherrschten, Versklavten und Unterdrückten als von Natur aus minderwertige und kulturell sowie zivilisatorisch unterlegene ‚Rasse‘ konstruiert, wobei biologische und genetische Kriterien, wie z.B. die Hautfarbe, der Schädel, die Knochen oder auch die Gene zur Klassifizierung herangezogen wurden (ebd.: 2, 12-15, 30, 120). Die Rassentheorien lieferten auf diese Weise mit dem Konstrukt der ‚Rasse‘ einen „sichtbare[n] Beweis für die Verbindung klassifizierbarer *erblicher* biologischer Merkmale mit Unterschieden des kulturellen Vermögens“ (Hund 2007: 15; Herv. d. Verf.). Der Rückgriff auf ‚wissenschaftliche‘ Methoden zur Konstruktion der ‚Rassen‘ lässt sich darauf zurückführen, dass der Wissenschaft zugesprochen wurde, ‚wahres‘, „absolutes Wissen“ (Hall 2018: 78) hervorbringen zu können.

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu einer Delegitimierung der Rassentheorien einschließlich ihrer Behauptung, es existierten verschiedene, anhand biologischer und genetischer Kriterien einteilbare Menschenrassen, sowohl in der Öffentlichkeit, als auch durch die UNESCO-Resolution von 1950, in welcher Wissenschaftler:innen die Rassentheorien als unwissenschaftlich zurückwiesen (Barskanmaz 2019: 52). Allerdings konnte fast zeitgleich die Herausbildung

eines ‚neuen‘ Rassismus beobachtet werden. Dieser wird auch als Kulturrassismus oder Neorassismus bezeichnet, da er sich auf die Kategorie ‚Kultur‘ (oder auch Ethnie oder Religion) bezieht und eine fundamentale Unterschiedlichkeit bzw. Unvereinbarkeit zwischen den verschiedenen Kulturen behauptet. Somit scheint dieser ‚neue‘ Rassismus, auf das Konzept der ‚Rasse‘ zu verzichten, auch um sich dem Vorwurf des Rassismus zu entziehen (vgl. Shooman 2014: 55ff., 63; Barskanmaz 2019: 55). Begreift man ‚Rasse‘ jedoch als „eine Art Urform der Naturalisierung von Unterschieden“ (s.o.) und Rassifizierung als einen Prozess, indem soziale, gesellschaftliche und ökonomische Unterschiede naturalisiert werden durch die Konstruktion von als natürlich und unveränderbar geltenden Menschengruppen (vgl. ebd.: 98f.), kann und muss auch dieses ‚neue‘ Phänomen als Rassismus bezeichnet werden: Das Verhalten und die Fähigkeiten der Person(engruppe) sowie ihre sozialen und ökonomischen Lebensverhältnisse werden auf ihre angenommene bzw. zugeschriebene Zugehörigkeit⁶ zu einer anderen Kultur (oder einer anderen Religion, Nation oder Ethnie) zurückgeführt und das Verhalten somit naturalisiert (ebd.; vgl. auch Shooman 2014: 54-66). Dass diese Gruppen als natürliche angesehen werden, zeigt sich ferner an der Annahme, die ‚Abstammung‘ oder Zugehörigkeit zu einer ‚biologischen‘ Gemeinschaft determiniere die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur und somit auch ein bestimmtes Verhalten oder bestimmte (kulturelle) Eigenschaften (Shooman 2014: 57-66). Auf diese Weise werden Kultur, Religion und Ethnizität als essentialistisch, unveränderlich und vererbbar konstruiert, wodurch das biologistische Verständnis von ‚Rasse‘ implizit fortwirkt (Shooman 2014: 56ff; Barskanmaz 2019: 55)

2.3. Institutioneller und struktureller Rassismus

Im folgenden Abschnitt werden der institutionelle und der strukturelle Rassismus näher betrachtet, ebenso wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Ebenen der Diskriminierung. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sich „alle institutionellen Diskriminierungen [...] auf die Gesellschaft auswirken, [aber] nicht alle strukturellen Diskriminierungen auf institutionelle Fehlorientierungen zurückzuführen“ sind (Ha 2004: 6). Zudem ist institutionelle Diskriminierung, und somit auch institutioneller Rassismus, immer eingebettet in strukturelle Diskriminierung bzw. strukturellen Rassismus (vgl. Rommelspacher 2009: 30). Da auf der strukturellen Ebene den Diskursen und Repräsentationen zur Produktion und Aufrechterhaltung des Rassismus eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. Ha 2004: 6f.), wird in Abschnitt 2.3.2. die Rolle und Funktion der Diskurse genauer erläutert.

2.3.1. Institutioneller Rassismus

Institutioneller Rassismus⁷ kann verstanden werden als „Beitrag des institutionellen Settings an

⁶ Mit dem Ausdruck der angenommenen bzw. zugeschriebene Zugehörigkeit soll ausgedrückt werden, dass die Zuordnung zu einer rassifizierten Gruppe im Alltag oft aufgrund bestimmter äußerlicher, körperlicher Merkmale, wie z.B. der Hautfarbe oder eines ‚anderen Aussehens‘ oder auch aufgrund eines ‚ausländisch klingenden‘ (Nach-)namens erfolgt. Dass nun im Alltag(s)rassismus) aufgrund eben dieser Merkmale die Zuordnung erfolgt, ist ein weiterer Hinweis dafür, dass das biologistische Rasseverständnis weiterhin wirksam ist und die Vorstellung bestehen bleibt, man könne anhand ‚biologischer‘, körperlicher Merkmale die Herkunft und Kultur- bzw. Religionszugehörigkeit anderer Menschen identifizieren (vgl. Hund 2007: 73f.; Shooman 2014: 56, 66; Barskanmaz 2019: 78; Hall 2018: 58ff.).

⁷ Gomolla plädiert für eine sorgfältige Trennung zwischen institutioneller Diskriminierung und institutionellem Rassismus, wobei ersteres als eine Art Überbegriff betrachtet wird und „den Vorteil auf[weist], dass die Frage, welche Differenzaspekte bei der Entstehung von Diskriminierung eine Rolle spielen, empirisch zu klären sind“ (Gomolla 2017: 123). Heinemann und Mecheril (2016) argumentieren jedoch, dass aufgrund der spezifischen Wirkungsweise rassistischer Diskriminierung sowie der deutschen Geschichte und den daraus resultierenden speziellen Umgang mit dem Begriff des Rassismus (vgl. Abschnitt 2.1.), institutioneller Rassismus als eigenständigen Begriff betrachtet (ebd.: 49-52) und „in besonderer Intensität“ (ebd.: 52) untersucht werden sollte. Im

der Herstellung, Verfestigung und Modifizierung sozialer Differenzen“ (Gomolla 2010: 77) - in diesem Fall Differenzen zwischen rassifizierten Gruppen – und erfolgt durch „direkte[] und indirekte[] Handlungen oder Verfahrensweisen staatlicher Träger und Akteure (Ha 2004: 6; Herv. im Original). „Zum institutionellen Rahmen gehören somit alle hoheitsrechtlichen Aufgaben des Staates und seiner Organisationen“, ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Anstalten (ebd.). Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Institutionen zu, die auf Landes- oder Bundesebene Gesetze, Verordnungen und Vorschriften definieren, da diese als staatliche Vorgaben für Verwaltungen und Administrationen handlungsanweisend sind (ebd.).

Effekt des institutionellen Rassismus ist, dass es aufgrund des Handelns und der Praktiken von Institutionen zu einer ungleichen Verteilung von sowie unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen, Leistungen oder Belohnungen zwischen diesen Gruppen kommt (vgl. Gomolla 2017: 131ff.).⁸ Zur Herausarbeitung der *Mechanismen*, die zu dieser ungleichen Ressourcenverteilung führen (vgl. Gomolla 2010: 67), werden die „normale[...]“ *Alltagskultur von Organisationen*“ und die „*Berufskultur* der in ihnen tätigen Professionellen“ betrachtet (ebd.: 77; Herv. im Original). Dazu gehören die organisatorischen Strukturen, Programme, Regeln und Normen, die Handlungs- und Entscheidungsspielräume vorgeben, sowie institutionelle Routinen (Gomolla 2017: 131).

Basieren Entscheidungen, Handlungen und Abläufe auf Gesetzen, formalen Vorschriften und Regeln und werden durch diese legitimiert (ebd.: 132), kann diese Art des institutionellen Rassismus auch als direkt und intentional bezeichnet werden kann (ebd.). Unter diesen direkten, intentionalen institutionellen Rassismus fallen auch die schon genannten institutionellen Routinen, welche lediglich *informelle* Praktiken darstellen, aber „in der Organisationskultur [...] abgesichert sind“ (Gomolla 2010: 67) und somit fest in der Institution verankert sind. Als Beispiel führt Gomolla (2016) die Praktiken an, marginalisierten Gruppen den Zugang zu bestimmten Schulen, Wohnbezirken oder beruflichen Positionen durch gezieltes „Wegsteuern“ (ebd.: 13) zu verwehren bzw. zu erschweren. Auch wenn diese Diskriminierungen Ergebnis institutioneller Routinen ist, welche nicht auf gesetzlichen oder administrativen Vorschriften basieren, können sie trotzdem als intentional und direkt bezeichnet werden, da bei diesen Entscheidungen und Praktiken auf rassifiziertes Wissen zurückgegriffen und Menschen aufgrund ihrer angenommenen bzw. zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer Gruppe benachteiligt werden (vgl. ebd.: 13f.; Gomolla 2010: 77f., Hall 2018: 55,89).

Indirekte institutionelle Diskriminierung beschreibt die „gesamte Bandbreite institutioneller Vorkehrungen, Regeln und Praktiken [...], die ohne Vorurteil oder negative Absicht verankert und umgesetzt werden, jedoch Angehörige bestimmter Gruppen überproportional treffen können, da die Chance, vermeintlich neutrale Normen erfüllen zu können, bei Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen ungleich verteilt sind“ (Gomolla 2017: 132).⁹

Mithilfe des Konzeptes des institutionellen Rassismus soll herausgestellt werden, dass Rassismus mehr ist als eine Ideologie (vgl. Gomolla 2010: 67ff.) und rassistische Diskriminierung

Folgendes wird daher der Ausdruck „institutioneller Rassismus“ oder, wenn es um konkrete Praktiken, Entscheidungen und Handlungen geht, „institutionelle rassistische Diskriminierung“ verwendet.

⁸ Konkret zeigt sich das etwa bei der unterschiedlichen Leistungsbewertung in der Schule und Differenzen in der Höhe von Bildungsabschlüssen, an dem Zugang zu Arbeitsplätzen oder Wohnungen und auch bei der Qualität der Gesundheitsversorgung (vgl. ebd.; Gomolla 2010: 66).

⁹ Diese Form der Diskriminierung geht oft mit direkter institutioneller Diskriminierung in einem anderen institutionellem Sektor oder zu einem anderen Zeitpunkt einher, weswegen auch von „Interaktionseffekten“ gesprochen wird (vgl. ebd.; Gomolla 2016: 14f.). Zur Erfassung ihrer Mechanismen und Ursachen können daher nicht nur einzelne Institutionen, (Entscheidungs-)Verfahren oder Praktiken betrachtet werden, sondern es muss der gesamte institutionelle, aber auch soziale und politische Kontext analysiert werden (Gomolla 2016: 14f.).

nicht nur durch die absichtsvolle und bewusste Handlung Einzelner erfolgt. Gerade in Deutschland wird Rassismus oft als Phänomen des ‚rechtsextremen Randes‘ sowie als Ausnahme dargestellt und zudem auf gewalttätige bzw. offen (biologistisch argumentierende) rassistische Aussagen reduziert (vgl. Gomolla 2017: 126f.; vgl. auch Abschnitt 2.1 und 2.2.). Stattdessen wird mit diesem Konzept der Blick auf den fest in den gesellschaftlichen Institutionen, ihren Organisationsstrukturen, Handlungen und Praktiken verankerte Rassismus gelenkt, welcher sich oftmals eher latent äußert, aber maßgeblich zur (Re)produktion und Aufrechterhaltung von Rassismus beiträgt (vgl. Gomolla 2010: 76f.; Gomolla 2016: 10; Essed 2001: 185-188; Terkessidis 2004: 100-104). Zudem soll damit ausgedrückt werden, dass institutioneller Rassismus nicht auf persönlichen Vorurteilen oder Diskriminierungsabsichten basieren muss, sondern häufig aus den institutionellen Praktiken und Prozessen, welche „eine gewisse Autonomie und Eigendynamik erreicht habe[n]“, resultiert (Gomolla 2010: 76; vgl. ebd.: 66f.).¹⁰

Um weder ausschließlich einzelne Akteur:innen, deren Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten durch Gesetze und Vorgaben bestimmt oder eingeschränkt werden, für institutionelle rassistische Diskriminierung zur Verantwortung zu ziehen, oder aber sie aufgrund dessen von ihrer Verantwortung gänzlich frei zu sprechen (vgl. Fußnote 10; Gomolla 2010: 76ff.)¹¹, ist es unerlässlich, den breiteren sozialen und politischen Kontext zu analysieren, in den die Institutionen eingebettet sind (ebd.).

2.3.2. Struktureller Rassismus und die besondere Bedeutung von Diskursen

¹⁰ Dies stellt jedoch die schwierige Frage nach dem konkreten „Verhältnis[...] von Subjekt und institutionellen Handlungskontexten“ (Gomolla 2010: 80) bzw. nach der Verantwortung der einzelnen Akteur:innen in den Institutionen (ebd.: 75ff.). Der Verweis auf die institutionellen Rahmenbedingungen, Gesetze und Vorschriften kann von einzelnen Akteur:innen instrumentalisiert werden, um sich von der eigenen Verantwortung freizusprechen (ebd.: 76f.). Michel Wieviorka betont, dass man nicht pauschal davon ausgehen dürfe, dass sich die Akteur:innen der Diskriminierung nicht bewusst seien oder nicht intentional handelten (ebd.). Zudem sei „institutionelle Diskriminierung [...] in der Praxis nie vollkommen unsichtbar und maskiert für diejenigen, die davon profitieren“ (ebd.). Auch Philomena Essed (2002) kritisiert am Ansatz des institutionellen Rassismus, dass dieser bei der theoretischen Konzeptualisierung streng vom individuellen Rassismus getrennt wird (ebd.: 178f.). Dies führe dazu, dass das Individuum außerhalb der Institutionen sowie ihrer Regeln, Praktiken und Handlungsabläufe platziert werde, obwohl Institutionen nur durch das Handeln der Individuen bestehen können (ebd.). Daher plädiert sie für einen Analyseansatz, der von einer Verschränkung des individuellen, alltäglichen Rassismus („Everyday Racism“) und des institutionellen Rassismus ausgeht (ebd.: 181, 185ff.): Rassistische Strukturen und Institutionen werden demzufolge (re)produziert durch alltägliche Handlungen, welche aufgrund der Situiertheit der Individuen in einer rassistischen Gesellschaft auf rassistischem Wissen basieren (ebd.: 185-191). Ähnlich wie Wieviorka argumentiert Essed, dass diejenigen, die von der Diskriminierung profitieren und/oder für diese direkt verantwortlich sind, auch *bei nichtintentionaler Diskriminierung Verantwortung übernehmen müssen, da sie andere Handlungsmöglichkeiten gehabt hätten oder sie „if unaware of the consequences of their action or inaction, they could have found out about them“* (ebd.: 183). Insgesamt sind zur Beantwortung der Frage empirische Untersuchungen im konkreten Fall notwendig (Gomolla 2010: 76) – allerdings lässt sich hier „ein generelles Forschungsdesiderat“ identifizieren (Gomolla 2017: 138).

¹¹ Auch die isolierte Betrachtung einzelner Organisationen bzw. Institutionen oder institutioneller Sektoren ist problematisch, da sie oftmals mit einer Entlastung sowohl von einzelnen Akteur:innen, als auch von der gesamten Gesellschaft einhergehen (Gomolla 2016: 74f.). Außerdem führt eine solche Sichtweise oftmals zur Implementierung einzelner Maßnahmen zur Verbesserung von Verfahrensabläufen (Gomolla 2010: 74.). Dabei werden jedoch die „vielschichtigen Ursachen von Diskriminierung“ (ebd.) sowie die gesamtgesellschaftlichen Machtverhältnisse verkannt, sodass „[t]ackling racism comes to be seen as primarily about changing policies and procedures“ (Bhavnani 2001: 9; zit. nach Gomolla 2010: 74.). Die ideologisch-theoretische Ebene von Rassismus und die Art und Weise, wie rassistisches Wissen das gesellschaftliche Zusammenleben strukturiert, bleiben so unhinterfragt (vgl. ebd.).

Wie zuvor schon erwähnt, ist institutioneller Rassismus immer eingebettet in strukturellen Rassismus¹² (vgl. Rommelspacher 2009: 30), welcher rechtliche, politische und ökonomische Strukturen und Rahmenbedingungen, sowie die gesellschaftlichen Diskurse umfasst (ebd.; Gomolla 2016: 16f.). Diesen kommt eine besondere Bedeutung zu, da in gesellschaftlichen Diskurse (rassistisches) Wissen (re)produziert wird (vgl. Hall 2018: 55-100) und sie somit maßgeblich zur Manifestation des strukturellen Rassismus beitragen (Gomolla 2016: 17). Auch wenn struktureller Rassismus nicht immer auf konkrete institutionelle Entscheidungen zurückgeführt werden kann (vgl. Abschnitt 2.3.1.), „hat es bisher keinen strukturellen Rassismus gegeben, der ohne institutionelle Unterstützung durch staatliche Agenturen und Akteure ausgekommen ist“ (Ha 2004: 7).

Diskurse verleihen nach Hall „menschlichen Praktiken und Institutionen Bedeutung“ (ebd.: 55) und die dabei produzierten Klassifikationssysteme helfen beim Verständnis der Welt sowie der Strukturierung des alltäglichen Verhaltens (ebd.: 55ff., 89). ‚Rasse‘ stellt auch ein gesellschaftliches, historisches und politisches (ebd.: 68) „diskursives Konstrukt“ (ebd.: 56) dar und ist eines der wirksamsten „großen Klassifikationssysteme der Differenz [...] in der menschlichen Gesellschaft“ (ebd.). Das Konstrukt der ‚Rasse‘ wird im Diskurs (re)produziert, indem vorhandenen, wahrnehmbaren Unterschieden, z.B. unterschiedlichen Hautfarben, eine Bedeutung verliehen wird, indem wiederum ein Zusammenhang zwischen den Unterschieden und etwa der Intelligenz von Menschen(gruppen), dem Verhalten oder auch sozialen und kulturellen Charakteristika hergestellt wird (ebd.: 58ff.; 70f.). Diese Differenzen werden zudem als natürlich, und somit als unüberbrückbar sowie als die absolute Wahrheit angesehen (vgl. ebd.: 58ff.). Ursache dessen ist, dass der moderne Rassismus (vgl. Abschnitt 2.1) vermeintlich wissenschaftlich bzw. biologistisch begründet wurde, und der Wissenschaft in der Moderne die Produktion von Wahrheit zugesprochen wird – während zuvor Religion als „Garantin für ‚Wahrheit‘“ (ebd.: 76) galt (ebd.: 75-82).¹³ Die diskursive Herstellung von Differenzen ist immer mit Macht bzw. Machtbeziehungen verbunden, da die Differenzen erst durch Interaktionen zwischen Gruppen, sowie deren Praktiken und Operationen, realisiert und somit in der materiellen Realität verankert werden – und nicht nur auf sprachlicher oder textueller Ebene existieren (ebd.: 68-71; 89ff.). Deshalb spricht Hall auch von „**diskursiven Praktiken**“ (Hall 2018: 69, Herv. d. Verf.), da Praxis und Idee nicht klar voneinander getrennt werden können, sondern alle Ideen sich in Praktiken äußern, und jede Praxis durch Ideen bestimmt wird (ebd.).¹⁴ Ergebnis dessen sind ungleiche Verteilungsverhältnisse von Ressourcen, wie z.B. Wohlstand, Wissen und Macht (Hall 2018: 66), welche durch den Rassismus jedoch enthistorisiert werden, indem gesellschaftliche Verhältnisse und „historically specific structures into the timeless language of nature“ (Hall 2002: 64) übersetzt werden.

Neben diesem „rassifizierten Wissen von Differenz“ (Hall 2018: 89) werden in Diskursen zudem Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen (Melter 2013: 94f., Rommelspacher 2009: 30) sowie Vorstellungen über „natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitskonstruktionen“ (Heinemann/

¹² Struktureller Rassismus umfasst jene rassistischen Diskriminierungen, die „nicht mehr klar auf bestimmte Institutionen zurückgeführt werden können“ (Gomolla 2016: 16). Allerdings kann in der Praxis nicht immer eindeutig zwischen strukturellem und institutionellem Rassismus unterschieden werden, es handelt sich hier also primär um *Analysekategorien* (ebd.).

¹³ Dass dem Konstrukt der ‚Rasse‘ in Alltagsdiskursen und im Alltagsverständnis immer noch ein genetisches, physiologisches oder biologisches Verständnis zugrunde liegt, obwohl derartige Argumentations- und Denkweisen längst (gesellschaftlich und auch wissenschaftlich; vgl. Abschnitt 2.2.) deligitimiert sind, führt Hall auf den weiter vorherrschenden Primat der Wissenschaft als „Garantin für ‚Wahrheit‘“ zurück (Hall 2002:57-60; 75-81).

¹⁴ Ähnlich argumentiert Mark Terkessidis (2004), der das Hervorbringen des rassifizierten „Anderen“ auf das gleichzeitige Wirken von rassistischem Wissen und institutionellen Mechanismen bzw. Praktiken zurückführt (ebd.: 100f.; 108f.).

Mecheril 2016: 53; zur diskursiven Herstellung von „Ethnie“ und „Nation“ vgl. auch ausführlich Hall 2018: 101-186) artikuliert. Dieses Wissen steht schließlich als „kollektive[s] Wissensrepertoire[...] [...] zur Begründung von Entscheidungen zur Verfügung“ (ebd.: Gomolla 2017: 131; Heinemann/ Mecheril 2016: 46ff.; Melter 2013: 94), was die Entscheidung über Gesetze und Vorschriften miteinschließt (ebd.). Nur durch die Analyse der Diskurse und Wissensbestände können die institutionellen Mechanismen, die zur ungleichen Verteilung von Ressourcen führen, nachvollzogen werden, da diese Aufschluss darüber geben, auf welche sozialen Klassifikationssysteme bei Entscheidungen zurückgegriffen wird und weshalb die Entscheidungen dadurch begründet und legitimiert werden können (vgl. Heinemann/ Mecheril 2016: 48; Gomolla 2017: 133; Gomolla 2010: 74, 78ff.). Somit fungieren diese Wissensbestände bzw. „racist ideologies“ (Essed 2002:182) als „binding element[s] between practices involving different actors and situations“ (ebd.). Allerdings werden heutzutage „rassistische Markierungen häufig über Umwege“ artikuliert (Espahangizi et al. 2012: 17), sodass rassistische Diskurse – oft eingebettet in andere Diskurse, etwa in den nationalökonomischen (ebd.; vgl. auch Ha 2012: 92) – schwieriger zu identifizieren sind. Zudem weist Robert Miles (2002) darauf hin, dass einige institutionelle Ausschließungspraktiken „zwar aus einem rassistischen Diskurs entstanden sind und ihn daher auch voraussetzen, aber nicht mehr ausdrücklich mit ihm gerechtfertigt werden“ (ebd.: 27), oder aber ein explizit rassistischer Diskurs so modifiziert wurde, „dass der offen rassistische Inhalt eliminiert ist, andere Worte, aber die ursprüngliche Bedeutung transportieren“ (ebd.).

Rassistische Gesellschaftsverhältnisse werden perpetuiert, indem sich rassistische Wissensbestände und Argumentationsstrukturen in Institutionen einschreiben, welche wiederum durch ihre Organisationsstrukturen, Handlungen und Praktiken zur Verfestigung dieser Verhältnisse beitragen, und somit auch das rassistischen Wissen bestehen bleibt bzw. aktualisiert wird (vgl. Espahangizi et al. 2012: 11; Essed 2002: 181-189; Gomolla 2010: 61, 77; Melter 2013: 103).

3. Die Migrationsgeschichte der BRD und Rassismus

Im Folgenden soll anhand der Migrationspolitik sowie des institutionellen, gesellschaftlichen und medialen Umgangs mit Migrant:innen in der BRD untersucht werden, wie zu verschiedenen Zeitpunkten bestimmte rassistische Ausgrenzungspraktiken und institutionelle Arrangements legitimiert wurden, und auf welche Kriterien bzw. auf welchen Diskurs zurückgegriffen wurde. Dazu sollen die sog. ‚Gastarbeiter-Ära‘, welche offiziell mit dem ersten Anwerbeabkommen der BRD mit Italien im Jahre 1955 begann und bis in die 1970er andauerte, und die Entwicklungen seit dem Antritt der rot-grünen Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder im Jahr 1998 analysiert und verglichen werden. Diese beiden Zeiträume eignen sich deshalb für einen Vergleich, da sie sich – zumindest auf den ersten Blick – fundamental in dem ‚offiziellen‘ Verständnis von Migration unterscheiden: Während in der ‚Gastarbeiter-Ära‘ die Gastarbeiter:innen vor allem als billige Arbeitskräfte sowie als ‚Fremde auf Zeit‘ betrachtet wurden und „das bundesrepublikanische Idealbild [das] eines Nicht-Einwanderungslandes“¹⁵ war (Ha 2012: 81), erkannte die rot-grüne Bundesregierung erstmals an, dass die BRD ein Einwanderungsland ist und Migrant:innen sich in der BRD dauerhaft niederlassen, sich ein Leben aufbauen und sich nicht nur temporär und nur zum Arbeiten in der BRD aufhalten. Zudem galt durch die Etablierung der Erinnerungskultur ab den 1990er Jahren der NS als überwunden, während in der ‚Gastarbeiter-Ära‘ der NS und Rassismus im gesellschaftlichen und politischen Diskurs eher Themen waren, über die geschwiegen wurde (vgl. Messerschmidt 2017: 855ff.; vgl. Abschnitt 2.1.). Seit der Etablierung der Erinnerungskultur gelten rassistische und ‚rechts-

¹⁵ Tatsächlich kann Deutschland bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts als Einwanderungsland charakterisiert werden, allerdings wurde schon unter Bismarck das Idealbild des ‚Nicht-Einwanderungslandes‘ gepflegt (Ha 2012).

extreme‘ Taten als abscheulich und problematisch und sollen bekämpft werden, zugleich werden diese jedoch als Ausnahmefälle betrachtet, und die Täter:innen (symbolisch und diskursiv) aus der ‚Mitte‘ der Gesellschaft ausgeschlossen, weil sie „,unser Selbstverständnis als Deutsche konterkarieren““ (Siebeck 2017: 24). Da hier abermals der strukturelle Charakter von Rassismus verkannt wird, ist fraglich, ob sich dieser Wandel auch in einem veränderten Umgang mit Migrant:innen niederschlägt.

3.1. Die ‚Gastarbeiter - Ära‘: Arbeiten (und Leben) im ‚Nicht-Einwanderungsland‘

Die Migrationspolitik der BRD begann schon Anfang der 1950er Jahre, als deutsche Unternehmen versuchten, Arbeitskräfte aus Italien, Griechenland und Spanien anzuwerben, um sie im Landwirtschafts-, Bau-, Hotel- und Gaststättensektor einzusetzen (Kannankulam 2014: 94). Allerdings lehnten das Bundearbeitsministerium sowie die Bundeszentrale für Arbeit die Anwerbung von Arbeitsmigrant:innen zunächst ab, doch nachdem die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) aufgrund mangelnder inländischer Arbeitskraftreserven für die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften eintrat, übernahm das Bundeswirtschaftsministerium diese Position. Mit dem im Dezember 1955 geschlossenen Anwerbeabkommen zwischen Deutschland und Italien begann offiziell die „Gastarbeiter-Ära“ (in) der BRD.¹⁶

Grundsätzlich ist die Migrationspolitik der BRD nach Kien Nghi Ha (2012) bestimmt durch volkswirtschaftliche, nationalökonomische Verwertungsinteressen (ebd.: 67, 89), was bedeutet, dass Migrant:innen als billige Arbeitskräfte betrachtet wurden, welche den deutschen Interessen folgend möglichst flexibel und gewinnbringend in der Wirtschaft eingesetzt werden sollten (vgl. ebd.: 65). Ein dauerhafter Aufenthalt und/ oder die Integration in die deutsche Gesellschaft dagegen waren nicht erwünscht (ebd.: 70).

Dies wurde unter anderem mithilfe des sog. Rotationsprinzips gewährleistet: Um eine dauerhafte Einwanderung zu verhindern, mussten die Migrant:innen die jährlich ablaufende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verlängern lassen. Dies war essenziell, da ohne die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, welche kombiniert als sog. „Legitimationskarte“¹⁷ von deutschen Ämtern, wie z.B. den Anwerbebüros, ausgegeben wurde, die Ausweisung drohte (ebd.: 70, 77). Die Legitimationskarte band die Migrant:innen jedoch an einen Betrieb (ebd.: 77), wodurch ihnen nicht nur die fundamentalen Rechte der Vertragsfreiheit und Freizügigkeit vorenthalten wurden (ebd.), sondern auch der Zugang zum Arbeitsmarkt streng reguliert wurde (ebd.: 75). Auf diese Weise wurde je nach konjunkturellem Bedarf ein flexibler Umgang mit den Arbeitsmigrant:innen ermöglicht (ebd.: 70ff.), da in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs auf die „industrielle Reservearmee“ (ebd.: 65) zurückgegriffen und mehr Migrant:innen eingestellt, während in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs Migrant:innen als erste entlassen wurden (ebd.: 70ff). Darüber hinaus verfestigte die Legitimationskarte die Abhängigkeit der Migrant:innen vom Staat bzw. den deutschen Behörden, schuf zahlreiche Sanktionsmöglichkeiten und forcierte die (Selbst-)disziplinierung der Migrant:innen (ebd.: 70ff.). Politischer Aktivismus bspw. wurde so eher unterbunden, da Migrant:innen „wegen ‚Störung des Betriebsfriedens‘“ (ebd.: 77) in einer zentralen Sperrkartei erfasst wurden, was die erneute Aushändigung einer Legitimationskarte verhinderte (ebd.). Der Charakter der staatlichen Politik als eine der „bürokratischen Überwachung und Sanktionierung“ wird hier deutlich (ebd.: 75). Ein weiteres Instrument zur Kontrolle,

¹⁶ Tatsächlich wurde das erste formale Anwerbeabkommen zwischen Italien und Deutschland bereits 1938 geschlossen, allerdings wurden die italienischen Arbeitsmigrant:innen zu Zwangsarbeiter:innen, nachdem Italiens Herrscher Benito Mussolini die Zusammenarbeit mit Hitler aufkündigte (Alexopoulou 2019: 48).

¹⁷ Die Legitimationskarte wurde erstmals Anfang des 20. Jahrhunderts in Preußen eingeführt, „überstand[...] vier deutsche Gesellschaftssysteme“ (ebd.: 77) und diente ebenfalls der Überwachung sowie der flexiblen Verfügung über die (meist polnischen) Arbeitsmigrant:innen (Ha 2012: 75f.).

Sanktionierung und flexiblen Verfügung über die Migrant:innen stellt das sog. „Ausländergesetz“ dar, welches 1965 reaktiviert wurde (ebd.: 90). Darin wird das Aufenthaltsrecht der Migrant:innen zum einen von der „Würdigkeit der Ausländer“ und zum anderen von den „öffentlichen Belangen der Bundesrepublik“ abhängig gemacht (ebd.), wobei beide Formulierungen aus von dem NS-Regime erlassenen Gesetzen übernommen wurden und somit auch die Übernahme der nationalsozialistischen bzw. faschistischen Logik im Umgang mit (Arbeits-)Migrant:innen darstellen (ebd.). Die beiden Kriterien wurden jedoch nicht genau definiert, sodass es einen großen Ermessensspielraum für die deutsche Bürokratie zur Umsetzung der staatlichen Vorgaben gab und zu einer „relativ ungebundene[n] Verwaltungspraxis“ (Dohse 1985: 250, zit. nach Ha 2012: 90) führte. Zugleich fungierte dieses Gesetz als Instrument zur „Einschüchterung durch Rechtsunsicherheit“ (Dohse 1984: 292-300, zit. nach Ha 2012:90). Hier zeigt sich, dass mithilfe bestimmter politischer Handlungen und institutionellen Regelungen und Abläufen Migrant:innen systematisch der gleichberechtigte Zugang zu Ressourcen und Rechten vorenthalten wurde. Auch wird deutlich, dass sich rassistische Diskriminierung nicht auf Gewalttaten oder anderweitiges rassistisches Handeln einzelner, durch persönliche Vorurteile oder von Hass getriebene Menschen reduzieren lässt, sondern in einem erheblichen Umfang durch Institutionen erfolgt und auf diese Weise rassistische Hierarchien etabliert werden (vgl. Abschnitt 2.2 und 2.3).

Den Migrant:innen wurden nicht nur staatsbürgerliche Rechte vorenthalten und ihr Zugang zum Arbeitsmarkt streng reguliert, sondern es wurde auch ihre „gesellschaftliche Unterschichtung“ (Ha 2012: 56; vgl. auch Terkessidis 2004: 101f.) forciert, was ebenfalls überwiegend über die Regulierung des Arbeitsmarktes und des Zugangs zu diesem erfolgte (Terkessidis 2004: 101f.): Migrant:innen wurde – unabhängig von ihrer Qualifikation – die schwere, gesundheitsgefährdende Arbeit zugewiesen, welche oftmals schlecht bezahlt wurde, gesellschaftlich stigmatisiert war und von deutschen Arbeiter:innen nicht mehr verübt werden wollte (Ha 2012: 72ff.; vgl. auch Terkessidis 2004: 101f.; Alexopoulou 2019: 53f.). Institutionalisiert wurde diese rassistische Arbeitsteilung durch das sog. „Inländerprimat“, welches arbeits- und betriebsrechtlichen Regelungen umfasst und beispielsweise die Priorisierung von ‚deutschen Inländern‘ bei der Arbeitsplatzvergabe vorsah oder Migrant:innen gleichberechtigte Entscheidungsrechte in Gewerkschaften verwehrte (Ha 2012: 72f.). Der Logik des Inländerprimates wurde auch bei dem *Abbau* von Arbeitsplätzen gefolgt, da bei wirtschaftlichen Rezessionen, wie z.B. 1966/67 und 1974/75, Migrant:innen „auf Basis ethnisch-nationaler Selektion“ (ebd.: 71) überproportional häufig von Kündigungen betroffen waren (ebd.). Somit dienten sie nicht nur als Konjunkturpuffer und flexibel einsetzbare Arbeitskraft (s.o.), sondern sie dienten auch der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit (der Deutschen). Mithilfe dieser „Ethnisierung der Arbeitslosigkeit“ (ebd.) sollte zugleich der soziale Frieden gesichert werden, da auf diese Weise „die Zugehörigkeit zur deutschen Nation“ ein „exklusives Privileg“ darstellte und „mit einem materiellen Wert“ verbunden war (ebd.: 74).

Die „Tradierung“ (vgl. Terkessidis 204: 101) dieser „Überausbeutung“ und der „ethnischen Arbeitsteilung“ (Ha 2012: 72f.) hatte zur Folge, dass „der soziale und berufliche Aufstieg vieler Deutscher ermöglicht und verstärkt“ wurde, während ein Aufstieg für Migrant:innen schwer möglich war und sie bis heute „in allen relevanten Lebensbereichen“ marginalisiert und unterprivilegiert sind (ebd.: 73).

Diese rassistische Diskriminierung und Hierarchisierung der Migrant:innen auf rechtlicher und institutioneller Ebene, bei welcher der Arbeitsmarkt eine herausragende Stellung einnimmt (vgl. Terkessidis 2004: 101), wird begleitet von einer diskursiven Konstruktion der ‚Gastarbeiter‘ als ‚faul, dumm, übel riechend, ungebildet, gewalttätig, kriminell, gefährlich, kulturell unterentwickelt, separatistisch [und] politisch radikalisiert“ (Ha 2016: 177), wobei hier Ähnlichkeiten zu kolonialrassistischem Wissen identifiziert werden können (vgl. Abschnitt 2.2.). Als

sich Anfang der 1970er Jahre¹⁸ abzeichnete, dass die Gastarbeiter:innen Deutschland nicht wieder verlassen, sondern dauerhaft in Deutschland bleiben und leben würden, wurden die bereits vorhandenen rassistischen Zuschreibungen in das Konzept des ‚Ausländers‘ überführt, welcher ‚den Deutschen‘ gegenübergestellt sowie hierarchisch untergeordnet wurde (vgl. Alexopoulou 2018: 18; Bojadzijeve 2008: 232-237).

Dass es sich bei den ‚Ausländern‘ um eine rassistische Kategorie handelt, wird durch den Prozess der Rassifizierung deutlich, durch welchen die ‚Ausländer‘ als eine „distinct group with particular characteristics“ (Alexopoulou 2019: 50) festgeschrieben und als das ‚Andere‘ dargestellt werden. Zudem wird die als homogen konstruierte Gruppe abgewertet und der Gruppe der ‚Deutschen‘ hierarchisch untergeordnet (ebd.). Ferner wird auf koloniales Wissen über das defizitäre minderwertige Andere rekurriert, wenn die Gastarbeiter:innen bzw. Migrant:innen als ungebildet, unqualifiziert, rückständig, unmodern, gefährlich, kriminell und barbarisch konstruiert werden (ebd.: 47-51; vgl. Abschnitt 2.1. und 2.2.). Diese Zuschreibungen gehen mit einer allgemeinen Kriminalisierung von Migrant:innen einher, welche sowohl durch die mediale Berichterstattung als auch durch politische Entscheidungen und Gesetze verfestigt wurden (Ha 2012: 85ff.; vgl. Ulbricht 2017: 47f., 54ff.; Bojadzijeve 2008: 245ff.; Kannankulam 2014: 100ff.). Das Konzept der Rasse ist somit im Ausländer-Konzept enthalten (vgl. Alexopoulou 2018: 24).¹⁹

Zur Aufrechterhaltung dieser Hierarchie und der Binarität trägt auch bei, dass Deutschland als „**Nicht-Einwanderungsland**“ präsentiert wurde (ebd.: 55), Migrant:innen als „Einwohner auf Zeit“ (Alexopoulou 2016: 469) betrachtet wurden und die Einbürgerung aufgrund des auf dem Abstammungsprinzip beruhenden Staatsbürgerschaftsgesetzes in den meisten Fällen unmöglich war (ebd.: 55f.). Da sie keine ‚Volksdeutschen‘ waren, wurde ihnen das Antragsrecht verwehrt bzw. sie mussten sehr viele Auflagen erfüllen, wobei es in solchen Fällen oft im Ermessen der jeweiligen, für die Bearbeitung des Falls zuständigen Beamt:innen abhing, ob dem Antrag auf Staatsangehörigkeit stattgegeben wurde (ebd.: 56f.). Hier lässt sich wieder die Bedeutung von Institutionen bei der Aufrechterhaltung von rassistischen Hierarchien zeigen, da beispielsweise von 1953-1978 lokale Autoritäten angewiesen wurden „to use their discretionary power as far as possible, in the interest of keeping out unfitting elements, which would only afflict the *Volks-grenze*“ (Bundesinnenministerium 1953, zit. nach Trevisiol 2006: 209, zit. nach Alexopoulou 2019: 57). Auch hier zeigt sich, dass völkische Ideologeme und (kolonial-)rassistisches Wissen weiterhin wirkmächtig waren, da sie zur Legitimierung institutioneller Verfahren und Praktiken herangezogen werden konnten.

¹⁸ Das Jahr 1973 stellt dabei einen besonderen Bruch zu der bisherigen Migrationspolitik dar: Eben weil ein großer Anteil der Gastarbeiter:innen dauerhaft in Deutschland bleiben wollte, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um genau dies zu verhindern. So gab es einen Anwerbestopp und Arbeits- sowie Aufenthaltserlaubnisse wurden in großen Zahlen nicht verlängert bzw. entzogen. Neben dem Touristenvisum oder einem Asylantrag blieb nur „der Zuzug auf der Grundlage des Gesetzes zur Familienzusammenführung die einzig legale Möglichkeit, in die Bundesrepublik einzureisen“ (Bojadzijeve 2008: 231f.). Allerdings wurden vielfältige staatliche Praktiken und Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken, wozu Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt, im Bildungssektor oder im Bereich der medizinischen Versorgung gehörten (ebd.). Legitimiert wurde dies etwa durch den Verweis auf eine ‚begrenzte Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft‘ oder auf eine ‚drohende Überlastung des Sozialstaates‘ (ebd.; vgl. Kannankulam 2014:96ff.; Zuber 2015: 160). In der darauffolgenden Zeit etablierte sich mit der Kategorie des ‚Ausländers‘ auch eine ‚Ausländerpolitik‘ und ein ‚Ausländerrecht‘. „*Der Status ‚Ausländer‘ und die damit verbundenen neuen Bürgerrechte untermauerten rechtlich, politisch wie ideologisch den weiterhin temporär begrenzten bzw. jederzeit begrenzbaren Charakter des Aufenthalts*“ (Bojadzijeve 2008: 236; Herv. d. Verf.).

¹⁹ Die nationale Herkunft, die Religion, das Geschlecht oder die Klassenzugehörigkeit stellen weitere, sich mit der ‚Ausländer‘-Konzept überschneidende Kategorien dar, welche zu einer Hierarchisierung innerhalb der Gruppe der ‚Ausländer‘ führt und sich konkret in der rechtlichen Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Migrant:innengruppen zeigt (Alexopoulou 2019: 51).

In der Migrations- und Ausländerpolitik der BRD lässt sich somit von Beginn an ein Zusammenwirken von völkisch-nationalistischen und kolonialen Wissensbeständen (und Praktiken) mit nationalökonomischen Interessen beobachten (vgl. Ha 2012: 67, 69). Deutlich wird dies bei der Analyse der Gestaltung der rechtlichen und institutionellen Vorgaben sowie der diskursiven Konstruktion der ‚Ausländer‘:

Die koloniale Logik der materiellen Ausbeutung kolonisierter Subjekte und Gesellschaften“ (Barskanmaz 2019: 71) wurde im Umgang mit den Gastarbeiter:innen übernommen und kann daher auch als „neokolonial“ bezeichnet werden (Ha 2012: 69). Wie die oben ausgeführten Praktiken und Regelungen (das Rotationsprinzip, die Legitimationskarte und das Inländerprimat) zeigen, handelt es sich hierbei um eine „Inversion kolonialer Expansionsformen“ (ebd.: 64), da zugunsten der deutschen volkswirtschaftlichen Interessen „die Produktivkraft des Anderen“ (ebd.: 64) angeeignet werden sollte, wobei keinerlei Rücksicht auf die Herkunftsländer der Migrant:innen genommen wurde. Während Deutschland so die Sozialisations- und Ausbildungskosten einsparen konnte, bedeutete diese Praxis für die Entsendeländer einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust (ebd.: 69). Die wirtschaftliche Nützlichkeit diente somit der Legitimation der Anwesenheit von der Gastarbeiter:innen (vgl. Ulbricht 2017: 54; Friedrich/ Pierdicca 2014: 127-130). Auch bildete sich die rassistische Konstruktion der ‚Ausländer‘ heraus, welche ‚den Deutschen‘ hierarchisch untergeordnet werden und die Dehumanisierung und Verdinglichung der Gastarbeiter:innen als Arbeitsobjekte begründet und legitimiert.²⁰ Zugleich wird hier auch das Fortwirken der völkischen Ideologie deutlich, da auch innerhalb der Gruppe der Europäer:innen hierarchisiert wurde: So wurden die Gastarbeiter:innen, die in der ersten Phase primär aus anderen europäischen Ländern, wie z.B. Italien, Spanien und Griechenland (später auch aus der Türkei) stammten, abgewertet und zudem als ‚Eindringlinge‘ oder ‚Bedrohung‘ für die deutsche Gesellschaft betrachtet. Das Festhalten am auf dem Abstammungsprinzip beruhenden Staatsangehörigkeitsrecht forciert ihren Ausschluss (vgl. Alexopoulou 2018, 2019). Auch zeigt sich, wie wichtig es ist, die jeweilige Form des Rassismus als historisch spezifisch zu betrachten, um seine Wirkungsweisen und Funktion verstehen zu können (Hall 2018: 57, vgl. Abschnitt 2.2.).

3.2. ‚Deutschland ist ein Einwanderungsland‘: Entwicklungen seit 1998

Der Mythos, Deutschland sei kein Einwanderungsland, wurde bis Ende der 1990er Jahre aufrechterhalten. Erst mit der rot-grünen Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder (Amtszeit 1998-2005) änderte sich dies, als beide an der Regierung beteiligten Parteien ‚offiziell‘ anerkannten, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist (vgl. Reißlandt 2002: 15). Zudem wurden die Anfang der 1990er Jahre verübten Pogrome und Anschläge auf Migrant:innen und Asylbewerber:innen verurteilt und eine umfassende Bekämpfung des Rechtsextremismus geplant (Bojadzijeve 2008: 250)²¹, was ebenfalls eine Neuerung darstellt: In den Debatten, welche

²⁰ Diese Dehumanisierung zeigt sich insbesondere bei der Praxis der Abschiebung arbeitsloser, alter und kranker Migrant:innen, sowie des entwürdigenden medizinischen Selektionsprozesses, den alle Migrant:innen durchlaufen mussten (ebd.: 79). Ursache dessen war, dass „Arbeitsamt wie Wirtschaft ‚einwandfreie Ware‘ für körperlich belastende Arbeiten verlangten, Produktionsausfälle und kostenintensive Heilbehandlungen in der BRD vermeiden wollten“ (ebd.: 79).

²¹ Fast direkt nach seinem Amtsantritt erklärte Schröder „Fragen rechtsextremer Gewalt zur ‚Chefsache““ und plante eine umfassende Bekämpfung des Rechtsextremismus durch eine Zusammenarbeit von Bundesgrenzschutz, Verfassungsschutzbehörden und Sonderermittlungsgruppen der Landeskriminalämter. Auch Bürgerinitiativen sollte es geben, die durch einen „Aufstand der Anständigen“ zur Bekämpfung des Rechtsextremismus beitragen sollten (Bojadzijeve 2008: 250). Hier zeigt sich ebenfalls ein verkürztes Rassismusverständnis, da davon ausgegangen wird, Rassismus gebe es nur bei ‚den Rechtsextremen‘, nicht jedoch in der ‚Mitte‘ der Gesellschaft, geschweige denn in (staatlichen) Institutionen (vgl. Abschnitt 2.1.).

im Anschluss an die Pogrome und rassistische Anschläge in Rostock-Lichtenhagen, Hoyerswerda, Solingen und Mölln (Zuber 2015: 163; Cremer 2013: 17f.) geführt wurden, wurden diese Angriffe noch als eine berechtigte Reaktion ‚besorgter Bürger:innen‘ gewertet, die lediglich ihren ‚Unmut‘ über den ‚Massenmissbrauch des Asylrechts‘ äußerten, sodass eine Täter-Opfer-Umkehr erfolgte und rassistische Motive als Erklärung der Angriffe abgewehrt wurden (Kannankulam 2014: 108; vgl. auch Cremer 2013: 17f.). Zudem wurde im Juni 1999 das Staatsangehörigkeitsrecht reformiert, welches das Abstammungsprinzip (‚ius sanguinis‘) durch das Geburtsrecht (‚ius solis‘) ergänzte: Somit konnten auch jene die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, die in Deutschland geboren waren, unabhängig vom Geburtsland bzw. Herkunft ihrer Eltern, und wer sich zur Verfassung bekennt (Reißlandt 2002: 16).²² Zudem wurde ‚Integration‘ zum zentralen Bestandteil der neuen Migrationspolitik (ebd.).

3.2.1. Das Integrationsparadigma

Dieses ‚Integrationsparadigma‘ ist seit Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes von 2005 (‚Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern‘) fest etabliert (vgl. Reißlandt 2002: 15ff.; Ha 2016: 180ff.; Friedrich/ Pierdicca 2014: 132), sodass es sich bei der Migrationspolitik im Wesentlichen um eine Integrationspolitik handelt (Friedrich 2012: 96). Somit stellt das Konzept der ‚Integration‘ einen zentralen Unterschied zu der ‚Gastarbeiter-Ära‘ dar, da es nämlich in engem Zusammenhang mit der Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland steht (vgl. Reißlandt 2002: 15-19). Damit geht einher, dass die Migrationspolitik – anders als noch in der ‚Gastarbeiter-Ära‘ - nicht mehr auf „befristete Zuwanderung“ (ebd.: 12; Herv. im Original) ausgerichtet ist und Migrant:innen nicht mehr als „Fremde auf Zeit“ angesehen werden, die nach Ablauf ihrer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis möglichst schnell Deutschland wieder verlassen sollen (vgl. Ha 2012: 70). Stattdessen wird anerkannt, dass Migrant:innen ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, woraus jedoch die Notwendigkeit der ‚Integration‘ der Migrant:innen in die ‚deutsche Gesellschaft‘ sowie zu ihrer Bekenntnis zu den ‚deutschen‘ Verfassungswerten abgeleitet wird (vgl. Reißlandt 2002: 15; Ha 2016).

Dies erscheint im Vergleich zu der bis dahin ausgeübten Politik zunächst als eine positive Entwicklung, jedoch muss genauer betrachtet werden, welche staatlichen und institutionellen Maßnahmen damit einhergehen und wie diese legitimiert werden bzw. auf welches (rassistische) Wissen über und Vorstellungen von Migrant:innen zurückgegriffen wird:

Die Konstruktion der Migrant:innen als ‚das defizitäre Andere‘ – und somit als Problem - (Ha 2016: 185) bleibt jedoch erhalten, weil ‚Integration‘ unter anderem durch den Besuch eines sog. Integrationskurses erreicht werden soll, in welchem die Migrant:innen über „die Prinzipien der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit“ (Ha 2016: 186; 182) aufgeklärt werden sollen. Die Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Sprach- und Orientierungskurs wurde mit der Integrationskursverordnung (IntV) im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 eingeführt und gilt sogar für bereits in Deutschland lebende Migrant:innen, die eine „nachholende Integration“ durchführen müssen (Ha 2016: 180f.). Zudem ist die Teilnahme an einem Integrationskurs nur für Migrant:innen aus Nicht-EU-Ländern verpflichtend – postkoloniale Migrant:innen, Muslim:innen und People of Colour stellen also die Zielgruppe dar (ebd.: 183f.). Somit zeigt sich hier auch das Fortwirken des (kolonial-)rassistischen Wissens, da diesen Migrant:innengruppen unterstellt wird, sie seien undemokratisch, autoritär, fundamentalistisch und unaufgeklärt (ebd.: 186; vgl. Abschnitt 2.2.), weshalb ein solcher Integrationskurs für ihre ‚Zivilisierung‘ als notwendig erachtet wird (Ha 2016: 188). Da der Integrationsprozess sich hier einseitig darstellt, was sich unter anderem an dem

²² Auch das sog. „Optionsmodell“ wurde eingeführt. Dies bedeutet, dass in Deutschland geborene Jugendliche ausländischer Eltern zwar die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, sich im Alter von 18 bzw. 23 Jahren für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen, wie z.B. bei EU-Bürger:innen (Reißlandt 2002: 16).

„Anspruch auf kulturelle und politische Vormachtstellung zugunsten der deutschen ‚Leitkultur‘“ zeigt (ebd.: 182), kann Integration als „kulturelle, ökonomische, sprachliche und identitäre Anpassung in die Mehrheitsgesellschaft“ (Friedrich 2012: 96) verstanden werden.

Darüber hinaus wird ‚Integration‘ an ‚Leistung‘ gekoppelt und von ihr abhängig gemacht, da Integration nur durch ‚Leistungswilligkeit‘ bzw. erbrachte Leistung erfolgen kann (Friedrich 2013: 59ff.). Das Integrationsparadigma wird verbunden mit den neoliberalen Logiken des Leistungsprinzips, der Eigenverantwortlichkeit sowie mit dem Prinzip „Fördern und Fordern“, welches das zentrale Schlagwort der von der rot-grünen Bundesregierung verabschiedeten Agenda 2010 darstellt (Kollender 2020: 60; Kollender 2016: 42ff.). Der Aspekt der ‚Forderns‘ steht dabei im Vordergrund, um „Integrationsleistungen seitens der Immigrant:innen umso plausibler zu rechtfertigen und nachhaltiger einklagen zu können“ (Gerdes/ Bittelmeyer 2011: 117; zit. nach Kollender 2020: 60).

Ein solches Verständnis von Integration weist zwei sich ineinander verschränkende und sich gegenseitig verstärkende Konsequenzen auf: Zum einen wird entsprechend des meritokratischen Prinzips die Verantwortung bzw. die Schuld für eine ‚gescheiterte‘ oder ‚unzureichende‘ Integration, welche an der erbrachten Leistung gemessen wird und etwa über den Grad der Bildung, den beruflichen Erfolg oder die Sprachkenntnisse definiert wird, dem einzelnen Individuum zugewiesen (vgl. Friedrich 2011: 26f.; Friedrich 2012: 104f.; Kollender 2016: 43). Somit gilt nicht nur die eigene Exklusion bzw. ‚Nicht-Integration‘ als „selbstverantwortlich legitimiert“ (Stehr 2007: 37; zit. nach Kollender 2016: 43), sondern auch mögliche Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen (ebd.). Dass ‚Integrationsunwilligkeit‘, ‚Integrationsverweigerung‘ oder ‚Integrationsunfähigkeit‘ (vgl. Friedrich 2012: 96; Friedrich 2013: 60) diszipliniert werden, zeigt sich konkret am Beispiel der Integrationskurse: So ist der Nichtbesuch durch „legale Drohungen und Bestrafungen staatlich institutionalisiert, die von der Verweigerung der Staatsbürgerschaft (§11 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz) über die Kürzung der sozialen Grundsicherung (§44a Abs. 3 AufenthG) bis zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen wie etwa der Ausweisung reichen (§8 Abs. 3 AufenthG)“ (Ha 2016:182).

Da ‚Leistung‘ als ein Kriterium gilt, mit welchem Leistung von Individuen unabhängig von ihrer (angenommenen) Zugehörigkeit zu einer rassifizierten Gruppe beurteilt werden kann (vgl. Friedrich 2012: 106f.), kommt es zum anderen zu einer Unsichtbarmachung, Dethematisierung und Privatisierung von struktureller und institutioneller rassistischer Diskriminierung, etwa auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungssystem, welche die Aufstiegschancen von Migrant:innen jedoch maßgeblich beeinflusst (Kollender 2016: 39- 45).

Die reale ökonomische und soziale Ungleichheit führt zu der Existenz einer „migrantischen Unterschicht“ (Friedrich 2012: 108), doch anstatt die Entstehung der Strukturen dieser Ungleichheit zu untersuchen, werden die Zusammenhänge umgekehrt: Es wird nicht nur auf die (fehlende oder mangelnde) ‚Leistung‘ oder ‚Integration‘ von Migrant:innen verwiesen, und die Gültigkeit des Leistungsprinzips durch die Gegenüberstellung von ‚Integrationsverweigerern‘ mit ‚Musterbeispielen der Integration‘ untermauert (Friedrich 2013: 60), sondern diese wird zusätzlich auf die ‚Kultur‘ oder ‚Religion‘ bestimmter Migrant:innengruppen zurückgeführt (ebd.: 107; Kollender 2020: 40). Wie die Virulenz antimuslimischer Diskurse in der Gesellschaft zeigen, sind vor allem Muslim:innen bzw. als ‚Muslime‘ kategorisierte Menschen von der Stigmatisierung und Diskriminierung betroffen. Sie werden als ‚integrationsunfähig‘²³, faul, leistungsschwach sowie ungebildet konstruiert, zudem wird ihnen vorgeworfen, den ‚deutschen‘ Sozialstaat auszunutzen (vgl. Shooman 2014: 35-79). Seit den Terroranschlägen vom

²³ Ha (2016: 186-188) verweist darauf, dass die Integrationskurse mit ihren Inhalten und ihrer Zielgruppe das tradierte rassistische antimuslimische Wissen bekräftigen, da „Muslime allgemein autoritärer, sexistischer wie fundamentalistischer Grundhaltungen und Verhaltensweisen verdächtig“ werden, weshalb ihnen die Werte, Normen und Regeln der ‚deutschen‘ Gesellschaft erst nahegebracht werden müssten, damit sie überhaupt erst ‚integrationsfähig‘ und ‚integrierbar‘ werden.

11. September 2001 und dem darauffolgenden ‚War on Terror‘ hat sich der antimuslimische Rassismus verschärft, wobei Muslim:innen zusätzlich als eine bedrohliche Gefahr sowie als kriminell und undemokratisch präsentiert werden (ebd.). All diese ihnen zugeschriebenen Defizite werden dabei auf ihre Religions- bzw. Kulturzugehörigkeit zum Islam zurückgeführt, welcher als unvereinbar mit der ‚westlichen‘ bzw. ‚christlich-abendländischen‘ Kultur gilt (vgl. Shooman 2014: 61).²⁴ Wie diese deterministische Verwendung des Religionsbegriffes, durch welchen das ‚Rasse‘-Konzept weiter fortwirkt und Religion bzw. Kultur als etwas ‚Natürliches‘ oder ‚Angeborenes‘, das Verhalten und die Eigenschaften einer Gruppe Determinierendes verstanden wird, ebenso wie die den ‚Muslimen‘ zugeschriebenen Merkmale zeigen, werden beim antimuslimischen Rassismus (kolonia-)rassistische Wissensbestände wie auch Elemente des biologischen Rassismus aufgegriffen (vgl. Abschnitt 2.2.).

Durch den Fokus auf ‚Leistung‘ kommt es somit zur Ethnisierung der Unterschicht sowie von sozialem Ungleichheiten und Konflikten (Friedrich 2012: 107f.; Friedrich 2013: 61). Das heißt, die (prekäre) ökonomische und soziale Lage sowie die Marginalisierung von (muslimischen) Migrant:innen werden auf „eine vermeintliche Kultur der Leistungsverweigerung“ zurückgeführt (Friedrich 2012: 107), anstatt auf rassistische Diskriminierung, welche zum Ausschluss von Migrant:innen von (oder erschwerten Zugang zu) Ressourcen führt (vgl. Abschnitt 2.2.).

Zusammenfassend kann man sagen, dass neoliberale Logiken „auf vielfältige Weise mit essentialistischen und kulturellen bzw. (neo-)rassistischen Diskurspositionen verknüpf[t] [werden] und [auf diese Weise] Legitimationen hinsichtlich gesellschaftlicher Ein- und Ausschlussprozesse [gefördert und gefestigt]“ werden (Kollender 2016: 40). Anhand des Integrationsparadigmas und des damit verbundenen Leistungsdiskurses lassen sich nicht nur die in Abschnitt 2.3. beschriebenen Wechselwirkungen zwischen Diskursen und strukturellem sowie institutionellem Rassismus feststellen, sondern auch die von Miles beschriebene Transformation bzw. Modifikation rassistischer Diskurse, da durch den Rückgriff auf das Kriterium der Leistung rassistische Ausgrenzungspraktiken als solche nicht mehr ersichtlich bzw. offensichtlich sind.

Das Zuwanderungsgesetz von 2005 sowie das Integrationsparadigma sind Ausdruck eines (neoliberalen) Migrationsmanagements (vgl. Kannankulam 2014: 93, 111f.) und fungieren als „Kompromissformel“ zwischen Konservativen, Grünen und Sozialdemokraten (Bojadzijev 2008: 251). Dieser Kompromiss besteht in der Einigung auf eine streng regulierte, restriktive Zuwanderungspolitik, bei der die eigenen ökonomischen Interessen im Vordergrund stehen, was die Wichtigkeit des Kriteriums der ‚Leistung‘ im Zusammenhang mit Migration erklärt (ebd.). Demzufolge kann „die [angestrebte] Liberalisierung der Migrationspolitik nicht im Rahmen eines menschenrechtlichen Projekts der Bewegungsfreiheit als politischer Selbstzweck begriffen [werden], [...] [da] ihre wirtschafts- und nationalliberale Motivlage durchaus kolonialen Traditionen folgt“ (Ha 2012: 93f.). Die Wende, welche sich unter der rot-grünen Bundesregie-

²⁴ Bei dieser Argumentationsstruktur handelt es sich keineswegs um eine Neuerscheinung: Bereits in den 1970er Jahren konnte eine „kulturalistische Wende des Migrationsdiskurses“ (Hess 2013: 81) beobachtet werden, da vermeintlich kulturelle Differenzen zwischen ‚den Gastarbeitern‘ und ‚den Deutschen‘ in den Vordergrund gerückt wurden (ebd.: 81; Ulbricht 2017: 54). Dies kann auch verstanden werden als Versuch, zu den Migrant:innen, welche „sich durch ihre Praktiken der Selbsteingliederung zu De-facto-Citizens gemacht [hatten], aufs Neue [...] [einen] Abstand [herzustellen]– und zwar einen essentiellen“ (Hess 2013: 81). Zugleich wurde auch verstärkt innerhalb der Gruppe der Migrant:innen nach Nationalität und kultureller Zugehörigkeit differenziert: Während zunächst die Migrant:innen aus Griechenland, Spanien, Italien und der Türkei in der ‚Gastarbeiter-Ära‘ noch alle unter dem Begriff der ‚Südländer‘ zusammengefasst wurden, führte diese Differenzierung und die damit einhergehende Zuschreibung bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen dazu, dass die ‚Türken‘ als ‚unintegrierbar‘ galten. Denn anders als Griech:innen, Spanier:innen und Italiener:innen würden sie nicht der ‚christlich-abendländischen‘ Kultur entstammen; aufgrund dieser vermeintlichen kulturellen Andersartigkeit wurden Türk:innen pauschal als ‚integrationsunfähig‘ bezeichnet (Shooman 2014: 44-51; Hess 2013: 81).

rung vollzog, erfolgte also nicht aus humanitären Gründen oder unter Aspekten einer ‚Welttoffenheit‘²⁵, sondern deshalb, weil eine ‚Abschottung‘, etwa mit dem Hinweis auf den ‚demographischen Wandel‘ und den ‚Fachkräftemangel‘, als nicht mehr effizient angesehen wurde (ebd.; Kannankulam 2014: 93, 111f.). Integration stellt dabei einen „Imperativ [dar, der] an die bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten ebenso wie an die hinzukommenden herangetragen [wird], ohne dabei die staatsbürgerrechtlichen Grundlagen der Migrationsbevölkerung, die Bedingungen ihres Aufenthalts, ernsthaft zu verbessern“ (Bojadzijeve 2008: 251).

3.2.2. Ökonomische Interessen als Strukturprinzip von Migration(spolitiken)

Während im vorangegangenen Abschnitt der zentrale Unterschied zwischen der ‚Gastarbeiter-Ära‘ und den neueren Entwicklungen seit der Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland dargestellt und herausgearbeitet wurde, wie ‚Integration‘ und ‚Leistung‘ zur Konstruktion verschiedener Migrant:innengruppen sowie ihrer Hierarchisierung genutzt wird, soll im Folgenden eine zentrale Gemeinsamkeit herausgearbeitet werden: Diese besteht in der (strengen) Regulierung der Migration hinsichtlich ökonomischer Verwertungsinteressen, also dass Zuwanderung primär nach den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands ausgerichtet wird und Migrant:innen vor allem anhand ihrer (ökonomischen) Nützlichkeit für Deutschland beurteilt werden. Dieser Aspekt wurde bereits unter Bundeskanzler Schröder wieder in den Vordergrund gerückt (vgl. Kannankulam 2014: 111f.; Ha 2012: 92ff.; Bojadzijeve 2008: 251; Friedrich 2011; 25ff.; Friedrich 2012: 102ff.): Eine ‚qualifizierte Zuwanderung‘²⁶ wurde als wünschenswert oder gar notwendig dargestellt, um dem demografischen Wandel sowie dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken (vgl. Ha 2012: 93, Kannankulam 2014: 93; 104, 107; Reißlandt 2002: 17f.).

Während der Finanzkrise 2008/09 und den darauffolgenden Jahren sowie in der Flüchtlingskrise wurden diese Argumente erneut aufgegriffen:

Qualifizierte Akademiker:innen und Fachkräfte aus Südeuropa, „die sich aufgrund der Perspektivlosigkeit in ihrem jeweiligen Heimatland auf der Suche nach einer besseren Zukunft nach Deutschland begeben“ (Friedrich/ Pierdicca 2014: 134), wurden als eine wertvolle ökonomische, und daher erwünschte Ressource betrachtet, um die deutsche Wirtschaft zu stärken. Ähnlich wie auch in der ‚Gastarbeiter‘-Ära wird dabei keine Rücksicht auf die Herkunftsländer genommen, denn für diese bedeutet die Aneignung der „besten Köpfe“ (ebd.: 135) durch die Politik Deutschlands einen ‚brain drain‘. Zudem steht diese Politik im krassen Widerspruch zu dem politischen und medialen Umgang der von der Krise am schwersten betroffenen Länder, Portugal, Italien, Griechenland und Spanien, deren miserable Lage nicht etwa zurückgeführt wurde „auf das Wirtschaftssystem im Allgemeinen oder forcierte Ausbeutungsstrukturen im „Standortwettbewerb“ (Lohnentwicklung in Deutschland, Exportüberschüsse) [...], sondern auf eine fehlende oder unzureichende Arbeitsmoral“ (Friedrich 2013: 58). Diese Diffamierung wird besonders deutlich an der Verwendung des Akronyms ‚PIGS‘ (dt.: Schweine) zur Bezeichnung dieser Staaten („PIGS-Staaten“) (ebd.).

Diese Migrant:innen wurden als „erfolgreich, modern, vielfältig, tolerant [und] liberal“ (Friedrich/ Pierdicca 2014: 136) geframt und der „falschen Migration von ungelernten, rückständigen

²⁵ Die vermeintliche ‚Welttoffenheit‘ wurde im Zuge der Debatte um das Zuwanderungsgesetz propagiert durch die entstandene „breite Koalition für eine kontrollierte Zuwanderung [...], die vom alternativen bis zum christlich-konservativen Spektrum reicht[e] und auch Unternehmen und Gewerkschaften vereint[e]“ (Ha 2012: 92f.).

²⁶ Ein Beispiel für eine Politik, die die wirtschaftlichen Interessen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in den Vordergrund stellen, ist die 2000 eingeführte Green-Card, welche die Anwerbung und Beschäftigung ausländischer IT-Spezialist:innen erleichtern sollte (vgl. Bojadzijeve 2008: 251; Kannankulam 2014: 93).

und letztendlich ‚nutzlosen‘ Menschen“ (ebd.: 135) gegenübergestellt. Oft auch als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ oder ‚Armutflüchtlinge‘ diffamiert, sind damit meist Migrant:innen aus Bulgarien, Rumänien, Serbien oder Mazedonien gemeint, denen zudem unterstellt wird, sie würden ‚Asylmissbrauch‘ betreiben, um den ‚deutschen Sozialstaat auszunutzen‘ (ebd.: 133ff.; Friedrich 2013: 57, 59). Da sich diese Unterstellungen primär gegen Roma:nja aus Serbien und Mazedonien richteten (Cremer 2013: 23)²⁷, zeigt sich, dass hier auf fest in der Gesellschaft verankertes rassistisches Wissen - den Antiziganismus - zurückgegriffen wurde.

Ähnliches lässt sich auch bei der ‚Flüchtlingskrise‘ beobachten: Auch wenn die Grenzöffnungen im September 2015 (Schwiertz/ Ratfisch 2015: 18) von der Bundesregierung, und insbesondere von Angela Merkel, zunächst als ein Akt der Humanität dargestellt wurden (ebd.: 21) und Merkel die Grenzöffnungen mit der Aussage „,Wenn wir jetzt anfangen müssen, uns zu entschuldigen dafür, dass wir in Notsituationen ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land““ verteidigte (Schwiertz/ Ratfisch 2015: 22), folgte kurz darauf die Einteilung der Migrant:innen in ‚gute‘ bzw. ‚echte‘ und ‚schlechte‘ bzw. ‚falsche‘ Migrant:innen: In die erste Kategorie fallen Migrant:innen, die vor politischer Verfolgung oder Krieg fliehen und somit als ‚politische Flüchtlinge‘ bezeichnet werden, während Migration aus ökonomischen Gründen als illegitim gilt und betreffende Migrant:innen als „,Wirtschaftsflüchtlinge“ stigmatisiert werden (ebd.: 22).

Die Asylrechtsverschärfungen, welche von Juli bis Oktober 2015 beschlossen wurden und etwa die Einrichtung von sog. „Transitzonen“ an den deutschen Grenzen beinhalteten, sollten schnellere Asylverfahren, und damit auch (schnellere) Abschiebungen ermöglichen (ebd.: 21f.). Das im Dezember 2015 vorgestellte und 2016 in Kraft getretene „Asylpaket II“ stellt eine weitere Asylrechtsverschärfung dar, da es Asylbewerber:innen „entlang der Achsen ‚sichere/ unsichere Herkunftsstaaten““ kategorisiert, sodass Asylbewerber:innen aus ‚sicheren‘ Herkunftsstaaten im Schnellverfahren abgeschoben werden können (Friedrich/ Pierdicca 2016: 54). Legitimiert wurde dies mit dem Argument, man könne nur jene Migrant:innen aufnehmen, bei denen es sich um ‚echte Flüchtlinge‘ handelt und die eine ‚Bleibeperspektive‘ hätten (Schwiertz/ Ratfisch 2015: 22). Dass mit dem Kriterium der ‚Bleibeperspektive‘ auch die Möglichkeit der ökonomischen Verwertung der Migrant:innen und ihre Integration in deutschen Arbeitsmarkt gemeint ist, zeigt sich an dem Hinzuziehen einer weiteren Kategorisierung: So wird auf „die etablierte Trennung“ zwischen ‚hochqualifizierten Fachkräften‘ und den ‚ungebildeten, unqualifizierten Armutflüchtlingen‘ zurückgegriffen (Friedrich/ Pierdicca 2016: 54ff.). Die Aufnahme der Migrant:innen wird somit an Leistungsanforderungen gekoppelt und es wird ein Beitrag zum Erhalt bzw. zur Vermehrung des ‚deutschen Wohlstandes‘ erwartet (ebd.), während humanitäre Aspekte zweitrangig sind.²⁸

²⁷ In diesem Zusammenhang forderte der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) gar eine Wiedereinführung der Visumpflicht und eine Beschleunigung des Asylverfahrens, um Asylbewerber:innen möglichst schnell in ihr Herkunftsland zurückschicken zu können und somit die Zeit zu verkürzen, in der sie Anspruch auf staatliche Leistungen haben (Cremer 2013: 23).

²⁸ Allerdings können Diskurs und Praxis durchaus auseinanderfallen: Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es viele verschiedene Aufenthaltsstatus gibt, mit denen unterschiedliche soziale, ökonomisch und politische Rechte einhergehen, und somit auch maßgeblich die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen (Bröse 2018: 210). Eine unsichere Aufenthaltsdauer (diese bezieht sich auf Geflüchtete) ist zum Beispiel ein Hindernis, um einer unbefristeten, tariflich geregelten Arbeit nachgehen zu können. Daher werden jene Migrant:innen oft im Niedriglohnsektor beschäftigt (ebd.: 205). Zudem werden „Geflüchtete sehr oft nicht entsprechend ihrer formalen oder informellen erworbenen Qualifikationen eingestellt“ (ebd.: 206), da es in der (unternehmerischen) Realität oft darum geht, zur Gewinnmaximierung billige und flexibel einsetzbare Arbeitskräfte zu beschäftigen (ebd.: 205ff.). Dies spiegelt sich auch in den Lohnentwicklungen wieder, da vollzeiterwerbstätige Geflüchtete von allen anderen vergleichbaren Gruppen die niedrigsten Löhne erhalten (ebd.). Demzufolge weisen sich hier Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen in der ‚Gastarbeiter‘-Ära auf, da Migrant:innen bzw. Geflüchtete systematisch in schlechteren Jobs beschäftigt werden und es zu einer Unterschichtung kommt (vgl. Abschnitt 3.1.). Ferner wird

Dieses Argumentationsmuster ist dabei keineswegs neu, sondern wurden bereits Ende der 1970er, aber vor allem in den 1980er und den 1990er etabliert: In den damaligen medialen und politischen Diskurs wurde ‚den Ausländern‘, womit pauschal sowohl Migrant:innen als auch Asylbewerber:innen gemeint waren, die ‚Einwanderung in den Sozialstaat‘ bzw. der ‚Asylmissbrauch‘ unterstellt und man diffamierte sie als ‚Scheinasylanten‘, ‚Wirtschaftsasyllanten‘ und ‚Sozialschmarotzer‘ (Alexopoulou 2016: 472; Alexopoulou 2019: 61; Bojadzijeve 2008: 247; Cremer 2013: 17).²⁹

4. Fazit

Die Untersuchung der beiden gewählten Zeiträume zeigt, dass durchaus von Rassismus gesprochen werden kann, wenn man Rassismus nicht auf individuellen bzw. Alltagsrassismus reduziert und ihn lediglich – wie Palmer es ausdrückte – als ‚Problem Einzelner‘ begreift, sondern als gesamtgesellschaftliches, strukturelles und mit dem Kolonialismus und Nationalsozialismus historisch gewachsenes Phänomen, welches gesellschaftliche Hierarchien hervorbringt (vgl. Abschnitt 1.1.). Diese Hierarchie wird zum einen diskursiv hergestellt, indem Unterschiede zwischen Gruppen naturalisiert werden und eine Gruppe als ‚minderwertig‘, ‚unterlegen‘, ‚leistungsunfähig‘ etc. konstruiert wird. Diese Differenzkategorien verankern sich als rassistisches Wissen in der Gesellschaft, welches der Legitimation von Abwertung, Diskriminierung und Ausbeutung der rassifizierten und als ‚minderwertig‘ konstruierten Gruppe dient. Auch individuelle rassistische ‚Vorurteile‘ speisen sich somit aus dem rassistischen Wissensrepertoire, das durch die politischen, medialen und gesellschaftlichen Diskurse (re)produziert wird. Zum anderen wird diese Hierarchie durch diverse Praktiken, also soziale, politische und wirtschaftliche Handlungen, nicht nur auf interaktioneller, individueller Ebene (‚Alltagsrassismus‘), sondern auch auf institutioneller und struktureller Ebene etabliert und aufrecht erhalten (vgl. Abschnitt 1.2. und 1.3.). Institutioneller Rassismus muss dabei nicht aus persönlichen Vorurteilen oder Diskriminierungsabsichten resultieren, sondern auch aus gesetzlichen Vorgaben und Regelungen, die befolgt werden müssen, oder aus den Organisationsstrukturen und Praktiken der Institutionen. Zugleich muss beachtet werden, dass in den Institutionen Menschen arbeiten, die in

die ‚Flüchtlingskrise‘ von Seiten der Unternehmen instrumentalisiert mit dem Versuch, unter anderem eine zeitweise Aussetzung des Mindestlohns zu erreichen mit dem Argument, die Asylbewerber:innen müssten erst an den Arbeitsmarkt herangeführt werden (ebd.: 206f.). Insgesamt zielt dies auf eine allgemeine Ausweitung unsicherer und ungeschützter Arbeitsverhältnisse ab (ebd.: 208). „Somit reproduziert die Verwaltung der Migrationsbewegungen eine rassistische Arbeitsteilung“ (ebd.: 208), die aus der „institutionalisierten Klassifizierung und Segmentierung der Migrant_innen [...] [anhand] einer scheinbar logischen Kategorisierung nach Migrations- und Fluchtgründen“ resultiert (ebd.; vgl. auch Friedrich/ Pierdicca 2016), aber der auch eine Kategorisierung entlang nationaler bzw. kultureller Trennlinien zugrunde liegt (ebd.). Eben diese rassistische Hierarchisierung wird jedoch verschleiert, da auf die Kategorien der ‚Leistung‘ und ‚Integration‘ Bezug genommen wird (vgl. Friedrich 2011; Friedrich 2012; Friedrich 2013; Friedrich/ Pierdicca 2014; Friedrich/ Pierdicca 2016; vgl. Abschnitt 3.2.2.).

²⁹ In Zusammenhang mit diesen Diskursen steht das im Juli 1978 ohne Gegenstimme beschlossene Gesetz zur Beschleunigung der Asylantragsprüfung; zwei Jahre später wurde das „Zweite Beschleunigungsgesetz“ verabschiedet, dessen Ziel die „Abschreckung und Verschlechterung der sozialen Situation, der Zugangerschwerung durch Visumszwang und zur Einschränkung beziehungsweise Verkürzung der Widerspruchsmöglichkeiten“ darstellte (Kannankulam 2014: 100f.). Diskurse und institutionelle Praxis beeinflussen sich somit gegenseitig. Ähnlich verhielt es sich Anfang der 1990er, als sich nicht nur diese Debatte an ihrem Höhepunkt befand, sondern sich auch der rassistische Hass und Gewalttätigkeit gegenüber den „Ausländern“ zuspitzte und mehrere Pogrome und rassistische Anschläge auf Migrant:innen verübt wurden, wie es etwa in Rostock-Lichtenhagen, Hoyerswerda, Solingen und Mölln der Fall war (Zuber 2015: 163; Cremer 2013: 17f.). Dass hier die Migrant:innen selber für diese Angriffe verantwortlich gemacht wurden (s.o.), zeigt, wie sehr sich die „politische und gesellschaftliche Haltung gegenüber Schutzsuchenden [...] nachhaltig verändert“ hat und Geflüchtete primär als eine Gefahr „für die innere Sicherheit [und] für die Sozialsysteme“ angesehen werden (Cremer 2013: 18). Der im Jahr 1993 vom Bundestag beschlossene „Asylkompromiss“ kann als Ergebnis dieser Debatte, die durch eine scharfe innenpolitische Auseinandersetzung gekennzeichnet war, gewertet werden (vgl. Kannankulam 2014: 101f.; Cremer 2013: 17f.).

eben jener rassistisch strukturierten Gesellschaft sozialisiert wurden, sodass das rassistische Wissen ihre (alltäglichen) Handlungen und Entscheidungen – bewusst oder unbewusst- beeinflussen kann. Deswegen kann individueller Rassismus nicht unabhängig oder losgelöst von strukturellem oder institutionellem Rassismus betrachtet werden, wobei letztere Formen bei der Diskriminierung von Migrant:innen eine maßgebliche Rolle spielen (vgl. Abschnitt 1.3.1.). Genau diese Mechanismen und Wirkungsweisen des Rassismus lassen sich auch bei den beiden betrachteten Zeiträumen identifizieren:

In der ‚Gastarbeiter-Ära‘ wurden Migrant:innen, die sog. ‚Gastarbeiter‘, den (post-)kolonialen Traditionen folgend, als billige, flexibel einsetzbare Arbeitsobjekte betrachtet, welche zugunsten der volkswirtschaftlichen Interessen der BRD wie auch zur Ermöglichung des Aufstiegs deutscher Arbeiter:innen eingesetzt wurden. Erreicht wurde dies durch verschiedene gesetzliche und institutionelle Regelungen und Abläufe: Ob Gastarbeiter:innen nach Ablauf der jährlich neu zu beantragenden Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhielten, hing primär von dem (konjunkturellen) Bedarf an Arbeitskräften ab, aber auch von der im Ausländergesetz formulierten, aber nicht näher definierten ‚Würdigkeit des Ausländers‘, was den Behörden einen großen Ermessensspielraum sowie vielfältige Sanktionierungsmöglichkeiten bot. Strukturell spiegelte sich dies in der rassistischen Arbeitsteilung, welche sich darin äußerte, dass Migrant:innen die gefährlichen, stigmatisierten und schlecht bezahlten Jobs zugewiesen wurde und sie in Krisenzeiten überproportional häufig entlassen wurden, sowie in ihrer gesellschaftlichen Unterschichtung wider, wobei letztere auch aus der rassistischen Arbeitsteilung resultierte. Begleitet wurde dies durch Feindseligkeiten und Diskriminierungen im Alltag sowie durch eine diskursive Konstruktion der Migrant:innen als ungebildet, unqualifiziert, rückständig, unmodern, gefährlich und kriminell, was sich während der 1970er in dem rassistischem Konzept des ‚Ausländers‘ manifestierte, welches wiederum mit realen (rechtlichen) Diskriminierungen einherging, wie etwa der Verweigerung staatsbürgerlicher Rechte. Dies diente auch der Aufrechterhaltung der Darstellung der BRD als ‚Nicht-Einwanderungsland‘, in welchem sich ‚die Ausländer‘ nur für eine begrenzte Zeit aufhalten sollen und nicht als zur Gesellschaft zugehörig betrachtet werden (vgl. Abschnitt 3.1.).

Seit Deutschland sich ‚offiziell‘ als ‚Einwanderungsland‘ versteht, und sich zudem die Erinnerungskultur etabliert hat und („rechtsextreme“) Gewalt gegen ‚Ausländer‘ verurteilt wird, werden Migrant:innen nicht mehr nur als Arbeitskräfte und ‚Fremde auf Zeit‘ betrachtet, sondern es wird anerkannt, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, weswegen das Thema der Integration zentral wird. Allerdings bedeutet dies bei genauerer Betrachtung nicht eine völlige Abkehr von bestehenden Diskursen und Praktiken: Migrant:innen, vor allem muslimische, werden weiterhin als defizitäre ‚Andere‘ konstruiert, denen in Integrations- und Orientierungsdiskursen Demokratie und Rechtstaatlichkeit beigebracht werden muss. ‚Integration‘ wird außerdem an ‚Leistung‘ gekoppelt, ein zunächst von Rassismus unabhängiges Konzept, sodass eine ‚gescheiterte‘ Integration als selbstverschuldet betrachtet und auf mangelnde Leistung zurückgeführt wird, jedoch nicht auf strukturellen oder institutionellen Rassismus. Eine wichtige Gemeinsamkeit mit der ‚Gastarbeiter-Ära‘ ist, dass ökonomische Interessen bei der Migrationspolitik weiterhin im Vordergrund stehen, weswegen entsprechende Gesetze und Regelungen verabschiedet werden, wie z.B. die Green-Card, welche die Anwerbung von qualifizierten Arbeitskräften erleichtern sollen. Auch die Krise in den südeuropäischen Staaten sowie die ‚Flüchtlingskrise‘ galten als Gelegenheiten zur Rekrutierung von qualifiziertem, gut ausgebildeten Personal. Allerdings werden Geflüchtete bzw. Migrant:innen zu einem beträchtlichen Teil auch im Niedriglohnsektor oder vergleichbaren unsicheren und schlecht bezahlten Jobs beschäftigt, sodass auch hier eine rassistische Arbeitsteilung (re)produziert wird (vgl. Abschnitt 3.2.).

Insgesamt wird deutlich, dass rassistische Ausgrenzungen immer wieder neu legitimiert werden (müssen). Ein Hinweis darauf ist, dass vielfältige Differenzkategorien konstruiert werden: Es

wird zwischen Migrant:innen mit ‚ähnlicher‘ und mit ‚anderer‘ (‚muslimischer‘) Kultur, zwischen ‚echten‘ und ‚falschen‘ Flüchtlingen (‚Wirtschaftsflüchtlingen‘), zwischen ‚integrationsfähigen‘ und ‚integrationsunfähigen, ‚leistungsfähigen‘ und ‚leistungsunfähigen‘ und somit auch zwischen ‚nützlichen‘ und ‚unnützen‘ Migrant:innen unterschieden. Es handelt sich somit um ‚historisch spezifische Rassismen‘, da jeweils unterschiedliche Differenzkategorien relevant sind für die Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen(gruppen) (vgl. Abschnitt 2.2.). Aus diesem Grund müssen auch weiterhin alle Kategorisierungen, auch wenn sie neutral erscheinen, (rassismus)kritisch hinterfragt werden. Um gegen diesen Rassismus vorgehen zu können, kann es jedoch nicht nur bei der Kritik bleiben, sondern es wären auch weitergehende Analysen notwendig, wie es konkret zu diesen Diskursen und dieser spezifischen (rassistischen) Wissensproduktion kommt, welche Akteur:innen daran beteiligt sind und diese beeinflussen, wer von den Diskursen ausgeschlossen wird und welche (institutionellen) Maßnahmen und Regelungen ergriffen werden könnten, um eine Öffnung der Diskurse zu erreichen.

Literaturverzeichnis

Alexopoulou, Maria (2012): Vom Nationalen zum Lokalen und zurück? Zur Geschichtsschreibung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, in: Archiv für Sozialgeschichte, 56(1), S- 463-484.

Alexopoulou, Maria (2018): Rassismus als Kontinuitätslinie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 38(39), S. 18-24.

Alexopoulou, Maria (2019): 'Ausländer'– A Racialized Concept? 'Race' as an Analytical Concept in Contemporary German Immigration History., in: Arghavan, Mahmoud/ Hirschfelder, Nicole/ Kopp, Luvena/ Motyl, Katharina (Hrsgb.): Who Can Speak and Who Is Heard/Hurt? Facing Problems of Race, Racism, and Ethnic Diversity in the Humanities in Germany, Bielefeld, S. 45-67.

Barskanmaz, Cengiz (2019): Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Wiesbaden.

Bröse, Johanna (2018): Migration und Arbeitsmarkt, in: dies./ Faas, Stefan/ Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für soziale Arbeit, Wiesbaden, S. 203-222.

Bojadzije, Manuela (2008): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration, Münster.

Cremer, Hendrik (2013): Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem „Asylkompromiss“, Berlin.

Decker, Oliver (2018): Flucht ins Autoritäre, in: Oliver Decker/Elmar Brähler (Hrsg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018, Gießen, S. 15–64.

Deutschlandfunk (2020): Polizei in Deutschland. Pistorius (SPD): „Kein struktureller und kein institutioneller Rassismus“. Boris Pistorius im Gespräch mit Christiane Kaess, deutschlandfunk.de, 10.06.2020.

URL: https://www.deutschlandfunk.de/polizei-in-deutschland-pistorius-spd-kein-struktureller-und-694.de.html?dram:article_id=478339

Letzter Aufruf: 07.05.2020

Espahangizi, Kijan/ Hess, Sabine/ Karakayali, Juliane/ Kasperek, Bernd/ Pagano, Simona/ Rodatz, Mathias/ Tsianos, Vassilis S. (2012): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. Zur Einleitung, in: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, 2. Jg., S. 9-23.

Essed, Philomena (2002): Everyday Racism. , in: dies./ Goldberg, Theo David (Hrsg.): Race Critical Theories. Text and Context, Malden, Massachusetts, S. 176-194.

Falter, Matthias (2011): Critical Thinking Beyond Hufeisen. "Extremismus" und seine politische Funktionalität, in: Forum kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung.Macht.Extremismus. Effekte und Alternative des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 85–101.

Falter, Matthias (2013): Gegen-Aufklärung im Namen der Ordnung. Grundlagen und Konsequenzen des Extremismuskonzepts, in: Schmincke, Imke/ Siri, Jasmin (Hrsg.): NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse, Bielefeld, S.117-114.

Friedrich, Sebastian (2011): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Einleitung, in: ders. (Hrsg.): Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der „Sarrazindebatte“, Münster, S. 8–38.

Friedrich, Sebastian (2012): Die diskursive Erschaffung des ‚nutzlosen Anderen‘. Zur Verschränkung von Einwanderungs- und Unterschichtendiskurs, in: Jäger, Margarete/ Kaufmann, Heiko (Hrsg.): Skandal und doch normal. Impulse für eine antirassistische Praxis, Münster , 96-111.

Friedrich, Sebastian (2013): Veränderte Verhältnisse. Rassismus in Zeiten der Krise, in: ders./ Schreiner, Patrick (Hrsg.): Nation–Ausgrenzung–Krise, Münster, S. 53-64.

- Friedrich, Sebastian/ Pierdicca, Marika** (2014): Migration und Verwertung. Rassismus als Instrument zur Segmentierung des Arbeitsmarktes, in: Tölle, Hatmut/ Schreiner, Patrick (Hrsg.): Arbeit und Migration in Europa, Köln, S. 125-138.
- Friedrich, Sebastian/ Pierdicca, Marika** (2016): Willkommen in der Ausbeutung. Autonomie der Migration, Rassismus und Kapitalismus in Deutschland, in: Denknetz. Jahrbuch 2016, S. 50-58.
URL: http://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/denknetz_jb16_friedrich_pierdicca_ausbeutung.pdf
- Fuhrmann, Maximilian/Hünemann, Martin** (2013): Äquidistanz. Der Kampf gegen links im Namen des Extremismusmodells, in: Imke Schmincke/Jasmin Siri (Hrsg.): NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse, Bielefeld, S. 91–105.
- Gomolla, Mechthild** (2010): Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem, in: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden, S. 61-93.
DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-531-92394-9_4
- Gomolla, Mechthild** (2016): Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung, in: Scherr, Albert. (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden, S. 1- 23.
- Gomolla, Mechthild** (2017): Institutionelle Diskriminierung. Eine wenig beachtete Dimension von Rassismus, in: Karakayali, Juliane/ Kahveci, Çağrı/ Liebscher, Doris/ Melchers, Carl (Hrsg.): Den NSU-Komplex analysieren. Analysen und Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld, S. 123-144.
- Ha, Kein Nghi** (2004): Historische Dimensionen struktureller und institutioneller Diskriminierungen der deutschen Migrations- und Desintegrationspolitik, in: Antidiskriminierungsnetzwerk des Türkischen Bundes in Berlin/Brandenburg (Hrsg.): Besteht Handlungsbedarf? Strukturelle und institutionelle Diskriminierung in Deutschland und Berlin, S. 19–26.
URL: <http://docplayer.org/12321308-Besteht-handlungsbedarf.html>.
Letzter Zugriff: 28.04.2021
- Ha, Kien Nghi** (2012): Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmigrationspolitik, in: Hito Steyerl, Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.): Spricht der Subalterne deutsch?. Migration und postkoloniale Kritik, 2. Aufl., Münster, S. 56-106.
- Ha, Kien Nghi** (2016): „Billig und willig“. Arbeitsmigrations- und Integrationspolitik aus postkolonialer Perspektive, in: Ziai, Aram (Hrsg.): Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge, Bielefeld, S. 173-190.
- Hall, Stuart** (2002): Race, Articulation, and Societies Structured in Dominance, in: Essed, Philomena/ Goldberg, Theo David (Hrsg.): Race Critical Theories. Text and Context, Malden, Massachusetts, S. 38-68.
- Hall, Stuart** (2018): Das verhängnisvolle Dreieck: Rasse, Ethnie, Nation, Berlin.
- Häusler, Alexander** (2016): Themen der Rechten, in: Fabian Virchow/Alexander Häusler/Martin Langebach (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden, S. 135–180.
- Heinemann, Alisha B./ Mecheril, Paul** (2016): Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Ideologien der Ungleichwertigkeit, Schriften zur Demokratie, Band 42, S. 45-57.
- Hess, Sabine** (2013): Die beharrliche Kraft der Migration, in: Brinkmann, Hein Ulrich/ Us-lucan, Haci-Halil (Hrsg.): Dabeisein und Dazugehören, Wiesbaden, S. 64-84.
- Hund, Wulf D.** (2007): Rassismus, Bielefeld.
- Kannankulam, John** (2014). Kräfteverhältnisse in der bundesdeutschen Migrationspolitik. Die Asyldebatte als Schlüsselereignis des schwerfälligen Wandels vom Gastarbeiterregime hin zu Managed Migration in der Bundesrepublik Deutschland, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik. Theorien, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung, Bielefeld, S. 93-112.

- Kellershohn, Helmut** (1992): "Unser Programm heißt Deutschland". Der Beitrag der REPublikaner zur Renaissance des völkischen Denkens in Deutschland, in: Christoph Butterwegge/Siegfried Jäger (Hrsg.): Rassismus in Europa, Köln, S. 86–104.
- Kollender, Ellen** (2016): „Die sind nicht unbedingt auf Schule orientiert“ – Formationen eines ‚racial neoliberalism‘ an innerstädtischen Schulen Berlins, in: Espahangizi, Kijan/ Hess, Sabine/ Karakayali, Juliane/ Kasperek, Bernd/ Pagano, Simona/ Rodatz, Mathias/ Tsianos, Vassilis S.(Hrsg.): movements. Journal für kritische Migrations-und Grenzregimeforschung, 2. Jg., S. 39- 64.
- Kollender, Ellen** (2020): Eltern – Schule – Migrationsgesellschaft. Neuformation von rassistischen Ein- und Ausschlüssen in Zeiten neoliberaler Staatlichkeit, Bielefeld.
- Kopke, Christoph/Rensmann, Lars** (2000): Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 45(12), S. 1451–1462.
- Lobenstein-Reichmann, Anja** (2020): Völkisches Denken - ein Wiedergängerdiskurs oder die Rückkehr der Gespenster?, in: Sprachreport, 36(3), S. 1–9.
- Melter, Claus** (2013): Kritische Soziale Arbeit in Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnissen- Eine Skizze, in: Spetsmann-Kunkel, Martin/ Frieters-Reermann, Norbert (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft, Opladen, Berlin, Toronto, S. 93-111.
- Messerschmidt, Astrid** (2008): Postkoloniale Erinnerungsprozesse in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft - vom Umgang mit Rassismus und Antisemitismus. Peripherie, 28(1), S. 42–60.
- Messerschmidt, Astrid** (2016): Postkoloniale Selbstbilder in der postnationalsozialistischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Geschlechterforschung und visuelle Kultur, (59), S. 24–37.
- Messerschmidt, Astrid** (2017): Rassismusthematisierung in den Nachwirkungen des Nationalsozialismus und seiner Aufarbeitung, in: Karim Fereidooni/ Meral El (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden, S. 855–867.
- Miles, Robert** (2000): Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus, in: Rätzkel, Nora (Hrsg.): Theorien über Rassismus, Hamburg, S. 17-33.
- Oppenhäuser, Holger** (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternative des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 35–58.
- Reißlandt, Carolin** (2002): Kontroversen über Zuwanderung: Migrations- und Integrationspolitik unter neuen Vorzeichen, in: Butterwegge, Christoph/ Cremer, Janine/ Häusler, Alexander/ Hentges, Gudrun/ Pfeiffer, Thomas/ Reißlandt, Carolin/ Salzborn, Samuel (Hrsg.): Themen der Rechten – Themen der Mitte. Zuwanderung, demografischer Wandel und Nationalbewusstsein, Wiesbaden, S. 11-42.
- Rommelpacher, Birgit** (2009): Was ist eigentlich Rassismus?, in: Claus Melter/ Paul Mecheril (Hrsg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, 2. Aufl., Schwalbach, S. 25–38.
- Schedler, Jan** (2019): Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus, Extreme Rechte, Rechtspopulismus, Neue Rechte? Eine notwendige Klärung für die politische Bildung, in: Jan Schedler/Sabine Achour/Gabi Elverich/Annemarie Jordan (Hrsg.): Rechtsextremismus in Schule, Unterricht und Lehrkräftebildung, Wiesbaden, S. 19–39.
- Schwartz, Helge/ Ratfisch, Philipp** (2015): Antimigrantische Politik und der „Sommer der Migration“: rassistische Mobilisierung, das deutsch-europäische Grenzregime und die Perspektive eines gegen-hegemonialen Projekts, Rosa-Luxemburg-Stiftung.
- Shooman, Yasemin** (2014): "... weil ihre Kultur so ist". Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld.
- Siebeck, Cornelia** (2017): Kritik der postnationalsozialistischen Selbstvergewisserung. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 67(42f.), S. 23–28. Erreichbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/257666/kritik-der-postnationalsozialistischen-selbstvergewisserung?p=all> (Zugriff:

01.02.2021).

Tagesspiegel (2020a): SPD-Chefin Saskia Esken. „Auch in Deutschland gibt es latenten Rassismus bei den Sicherheitskräften“, tagesspiegel.de, 08.06.2020.

URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/spd-chefin-saskia-esken-auch-in-deutschland-gibt-es-latenten-rassismus-bei-sicherheitskraeften/25895820.html>

Letzter Aufruf: 07.05.2021

Tagesspiegel (2020b): Nach Kritik an SPD-Chefin Esken. Linke sauer auf Fraktionschef Bartsch, tagesspiegel.de, 14.06.2020.

URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-kritik-an-spd-chefin-esken-linke-sauer-auf-fraktionschef-bartsch/25914450.html>

Letzter Aufruf: 07.05.2021

Terkessidis, Mark (2004): Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive, Bielefeld.

Ulbricht, Christian (2017): Ein- und Ausgrenzungen von Migranten. Zur sozialen Konstruktion (un-)erwünschter Zuwanderung, Bielefeld.

ZDF (2020): SPD-Chefin in der Kritik. „Kein struktureller Rassismus“ in der Polizei, zdf.de, 09.06.2020.

URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/esken-polizei-rassismusverdacht-vorwuerfe-100.html>

Letzter Aufruf: 07.05.2021

Zuber, Johannes (2015): Gegenwärtiger Rassismus in Deutschland. Zwischen Biologie und kultureller Identität, Göttingen.